



Hessischer Landtag

(V. Wahlperiode)

Drucksachen Abteilung I

Nr. 1366

(Ausgegeben am 11. Mai 1965)

Nr. 1366

Vorlage der Landesregierung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 4. Mai 1965 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluß vom 27. April 1965 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlußfassung vor:

Gesetz

über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen
(Hochschulgesetz)

Vom

Begründung der Landesregierung zur Vorlage des Gesetzentwurfs

Begründung

zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen

Allgemeines

1. Sinn des Gesetzentwurfes ist es, eine Ordnung für die vier wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen zu begründen, die den neuen Aufgaben der Hochschulen in einer tief veränderten Zeit genügt und der gegenwärtigen Not der Hochschulen zu steuern vermag. In der gegenwärtigen Situation der wissenschaftlichen Hochschulen hat die Gesetzgebung auch den Auftrag, einer sinnvollen Hochschulreform die Wege zu bereiten.

Die Notwendigkeit einer Hochschulreform ist heute unbestritten; es gibt innerhalb und außerhalb der Hochschulen keinen Kenner der Lage, der für die unreformierte Erhaltung der überlieferten Ordnungen eintritt. Auch die Gesetzgebung muß sich dieser Tatsache bewußt sein. Sie wird durch das Urteil hervorragender Universitätslehrer und Sachkenner gestützt. Siehe u. a. Waldemar Besson: „Die Universität vor den Ansprüchen unserer Zeit“:

„An der gegenwärtigen deutschen Universität existiert ein radikales Mißverständnis zwischen der ideologisch-institutionellen Verfassung einerseits und der gesellschaftlichen Verfassung andererseits. Die beiden Seiten lassen sich einfach nicht mehr zur Deckung bringen. Es ist meine Auffassung, daß sich die wichtigsten Probleme des gegenwärtigen deutschen Hochschullebens aus diesem Mißverhältnis erklären lassen. Mit Macht ist nun einmal die bürgerliche Gesellschaft, die sich zur hochindustrialisierten Gesellschaft fortgebildet hat, in die Universität eingedrungen. Sie riß alle Barrieren nieder, die das Humboldtsche Modell gegen das Nützlichkeitsstreben des bürgerlichen Lebens einst aufgerichtet hatte. Die industrielle Gesellschaft aber ist unsere Lebenswirklichkeit, und die deutsche Universität kann sich von ihr nicht ausschließen. Das industrielle Dasein ist in Wahrheit auch die neue Wirklichkeit in der deutschen Universität hinter den Fassaden der Humboldtschen Ideologie geworden. Das sei an einigen Beispielen weiter erläutert. Die Universitäten sind Bünde von Fachhochschulen geworden. Jede dieser Ausbildungsstätten lebt ihr eigenes Leben und fügt sich oft nur noch schwer in den Rahmen des Ganzen ein. Dort, wo die Bedingungen günstig sind, konstituieren sich Fakultäten als Fachhochschulen. Man denke nur an die Mediziner, die Juristen, an die Volks- und Betriebswirte. Der Zusammenhang einer Medizinischen Fakultät mit dem Rest der Universität ist gering geworden. Die „Medical School“ ist eigentlich auch schon bei uns die Realität, nur dadurch noch etwas aufgehalten, weil es im medizinischen Ausbildungsgang so starke Beziehungen zur Naturwissenschaft gibt.

Diese Entwicklung zur Universität als einem Bund von Ausbildungsgängen und Ausbildungsstrukturen ist vor allen Dingen in der Krise der Philosophischen Fakultät in Erscheinung getreten. Sie war ja in dem Humboldtschen Modell als die eigentliche Zentralfakultät der deutschen Universität gedacht, als Ort, wo schon institutionell klar zu erkennen war, daß man an der Universität nicht die Nützlichkeit im Sinne der gesellschaftlichen Betätigung mit akademischer Bildung verwechselt wissen wollte. Erst sollten die Goetheschen Persönlichkeiten gebildet werden. Der Ort ihres späteren sozialen Engagements würde sich dann von selber ergeben. Deshalb zeigt die gegenwärtige deutsche Philosophische Fakultät ganz besonders deutlich, mit wie-

viel schlechtem Gewissen wir heute unsere Ausbildungserfordernisse erfüllen.“

(Die Deutsche Universitätszeitung, 19. Jahrgang, September 1964, Seite 7.)

Ferner Helmut Schelsky „Einsamkeit und Freiheit“:

„... Nicht staatliche Ansprüche oder Versäumnisse, sondern die Wandlungen der Wissenschaften in sich selbst und ihres Verhältnisses zur Gesellschaft und Praxis haben die gegenwärtige Universität in ihren Aufgaben der Lehre, Forschung und Bildung gefährdet und erschüttert. Neue gesellschaftliche und geistige Zusammenhänge sind in den Hochschulen selbst, ohne staatlichen oder politischen Zwang von außen, wirksam geworden und verlangen von der Universität und den Gelehrten ein neues geistiges und soziales Verhältnis zu sich selbst, ehe ein „anspruchsvolles Programm richtungweisender Hochschulpolitik“ überhaupt entwickelt werden kann ...“

(Einsamkeit und Freiheit, Idee und Gestalt der deutschen Universität und ihrer Reformen, 1963, Seite 185 f.)

„In der Tat nehmen die Strukturähnlichkeiten der inneren Verhältnisse der Universität mit der westlichen Wirtschaftsgesellschaft in erstaunlichem Maße zu. Die Probleme der Hochschulreform werden immer deutlicher zu Fragen der Finanzierung, der Bau- und Personalinvestierung, der Ausbildung und Nachwuchspolitik, der zweckmäßigen Verwaltung usw., d. h. es sind die verspäteten Rationalisierungsprobleme eines Großbetriebs und Großunternehmens. Die korporativen Interessen verkörpern sich in großorganisatorisch vertretenen Interessenverbänden; man organisiert sich gemäß der Interessenlage von Arbeitnehmern und Arbeitgeber in quasi-gewerkschaftlicher Form: Die organisierte Studentenschaft vertritt die Wohlfahrts- und Sicherheitsinteressen und die Forderung nach Mitbestimmung der Arbeitsbedingungen seitens der Studenten und überläßt diese Aktivität einer zahlenmäßig geringen Funktionärsgruppe; der Hochschulverband führt als Gewerkschaft der Hochschullehrer die Tarifverhandlungen mit dem Staat; dieser wiederum schließt sich als Arbeitgeber zum ‚Kartell der Kultusminister‘ zusammen und droht eine personbezogene Berufungspolitik in Vereinbarungen von Berufsreglements zu ersticken, an die er sich dann aus Unternehmensegoismus heimlich doch nicht hält ...“

(a. a. O. Seite 213)

Sehr bedeutsam ist auch das Urteil Schelskys:

„Die Kraft der institutionellen Verwirklichung und ‚Umgründung‘ aber ist von der Selbstverwaltung der Hochschulen und von ‚ideellen‘ Professorenengremien nicht zu erwarten. Dies beruht darauf, daß das Prinzip der Selbstverwaltung der Aufgabe der Neugründungen und fundamentalen Reformen der eigenen Institution widerspricht; korporative Selbstverwaltung ist prinzipiell auf die Erhaltung, allenfalls auf eine verbesserte Funktionalität der bestehenden und sich selbst verwaltenden Sozialkörper gerichtet. Alle Selbstverwaltung beruht auf den einmal festgelegten Interessen einer Korporation, die in ihrer Selbstbestimmung natürlicherweise stets sich selbst in der Herrschaftsgliederung zu stabilisieren sich bemüht, die sie einmal eingenommen hat ...“ (a. a. O. Seite 157)

Auf der III. Europäischen Rektorenkonferenz in Göttingen im September 1964 hat unter dem Beifall der europäischen Rektoren der Direktor des Europäischen Kulturzentrums in Genf, Prof. Denis de Rougemont, erklärt:

„Da es fast keine gemeinsame Sprache mehr gibt, da die Endzwecke immer mehr im Dunkel verschwinden, bedeutet dies auch ganz konkret ..., daß es in jenem ursprünglichen Sinne von universitas, nämlich als korporative Gemeinschaft so wie im Sinne von universaler Ganzheit oder geistiger Synthese, keine Universität mehr gibt. Unsere Universitäten sind in der Tat nur noch ein Agglomerat, ein oft

zufälliges Nebeneinander von Fachschulen und Forschungsinstituten, zwischen denen es keine andere wirkliche Verbindung gibt als die einer von materiellen Sorgen belasteten Verwaltung, die andere Sorgen hat als darüber nachzudenken, wie die Einheit menschlicher Geisteskräfte gewahrt bleiben kann.“

Siehe auch Helmut Schelsky „Die politische Aufgabe der Wissenschaft“ (Vortrag vor dem Plenum der Westdeutschen Rektorenkonferenz in Würzburg, Februar 1965).

Die tiefgreifende Veränderung der Aufgabe und Struktur unserer wissenschaftlichen Hochschulen resultiert vor allem auch aus der Veränderung ihres äußeren Gefüges, bewirkt durch die gewaltig angestiegene Zahl der Studenten, die Ausweitung des Stellenplans sowie die Erhöhung der Sachausgaben und Investitionen.

Entwicklung der Studentenzahlen:

Studienjahr	in 1000	Studierende
		je 10 000 Einwohner
1912/13	83,8	13
1920/21	126,8	20
1930/31	133,0	20
1935/36	72,9	11
1938/39	58,3	8
1950/51	114,1	24
1955/56	133,1	26
1960/61	217,0	39
1963/64	265,0	46

Studierende (Deutsche und Ausländer) an den vier wissenschaftlichen Hochschulen Hessen:

WS 1947/48	10 923
WS 1954/55	14 451
WS 1960/61	20 619
WS 1963/64	28 250
WS 1964/65	29 498 (Zunahme gegenüber 1947/48 rund 170 Prozent)

Im Jahre 1909 betrug der Anteil der weiblichen Studierenden an der Gesamtzahl der Studenten 2,8 Prozent (1413 Studentinnen), im Jahre 1961 23,3 Prozent (49 718 Studentinnen).

Rj.	Lehrstühle	Diätendozenturen	wiss. Assistenten	Mittelbau
1950	262	49	460	28
1954	286	80	614	41
1958	332	101	805	94
1962	450	140	1 340	256
1965	603	172	2 071	530

Gesamtzahl der Bediensteten der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen

Rj.	
1950	3 246
1955	3 909
1960	5 614
1965	10 376

Investitionen für Grunderwerb, Bau und Gerät (Bauhaushalt)

Rj.	
1950	5,4 Mio. DM
1954	14,4 Mio. DM
1958	39,8 Mio. DM, davon 4,2 Mio. DM Bundesmittel
1962	70,8 Mio. DM, davon 23,5 Mio. DM Bundesmittel
1964	96,2 Mio. DM, davon 32,2 Mio. DM Bundesmittel
1965	152,5 Mio. DM, davon etwa 40,0 Mio. DM Bundesmittel

Ausgaben der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen

Rj.

1950	28,6 Mio. DM
1954	50,0 Mio. DM
1958	88,1 Mio. DM
1962	147,6 Mio. DM
1965	234,2 Mio. DM

Die obengenannten Fakten liegen auch der Regierungserklärung des Hessischen Ministerpräsidenten vom 28. Januar 1959 zugrunde, derzufolge die Rechtsnatur und die Organisation der wissenschaftlichen Hochschulen neu zu ordnen sei, um deren Eigenverantwortlichkeit und Selbstverwaltung zu erweitern. Aber nur eine funktionierende Selbstverwaltung, die den neuen Aufgaben gerecht wird, kann die verfassungsmäßigen Rechte der wissenschaftlichen Hochschulen sichern.

Der Entwurf geht davon aus, daß die wissenschaftlichen Hochschulen nach Artikel 5 Abs. 3 GG in Forschung und Lehre frei sind. Wie sehr die wissenschaftlichen Hochschulen aber in einer Wandlung ihres Wesens und ihrer Aufgabe begriffen sind, zeigt die Tatsache, daß auch der Grundsatz der Einheit von Forschung und Lehre problematisch geworden ist.

Siehe dazu besonders Robert Heiss „Hochschulnot und Hochschulreform“:

„... Wir können nicht umhin, Forschung und Lehre organisatorisch zu trennen. Bleibt es bei den Massenuniversitäten, dann ist es notwendig, in weitaus größerer Zahl als bisher Forschungszentren für alle Disziplinen und Gebiete zu gründen. Es ist notwendig, einen zweiten Typus der Universität zu entwickeln, wie es einstmal notwendig war, die höhere Schule von der eigentlichen Hochschule zu trennen. Daß alles getan werden muß, um beide Universitätsformen im engsten Zusammenhang zu halten, ist selbstverständlich. Aber man dient weder der Forschung noch den heutigen spezialisierten Ausbildungsnotwendigkeiten, wenn man in einer nicht mehr erträglichen Weise beide Aufgaben miteinander vermischt.“

(MERKUR, XIX. Jahrgang, Heft 2, Februar 1965, Seite 150)

Dazu auch Karl Korn, „Forschung und Lehre trennen? — Vorstoß gegen ein geheiligtes Prinzip der deutschen Universitäten“:

„... Um 1909 hat Adolf von Harnack, ohne die Humboldtsche Universitätsidee irgendwie antasten zu wollen, die Einrichtung von aus der Universität ausgegliederten Forschungsinstituten in einer Denkschrift begründet. Seitdem ist, obwohl die Masse der Forschungsaufgaben und Forscher in der Universität verblieben, eine Revolution hereingebrochen, die der industriellen parallel geht. Die Technik, ein Kind der Wissenschaft, hat die Wissenschaft überrumpelt. Man kann heute nicht einmal mehr Philologie ‚einsam‘ betreiben. Wissenschaft ist ohne ein Maß von technisch organisierten Methoden und Einrichtungen nicht mehr sinnvoll. Aber nicht genug damit. Die Lehre der alten patriarchalischen Universität galt der wissenschaftlichen Vorbereitung von Ärzten, Richtern, Lehrern, Theologen. Heute in der modernen Industriewelt, die eine Folge von Wissenschaft ist, bildet die Universität Massen von Menschen gelehrt und wissenschaftlich aus, die der technisch-zivilisatorischen Daseinsbewältigung im weitesten Sinne zu dienen haben.

Im modernen Lebenssystem ist die alte Lernfreiheit sinnlos geworden. Der Wissensapparat ist so kompliziert wie der Daseinsapparat. Man ziehe die Konsequenzen und lasse törichte Kampfpaparn wie Verschu lung aus dem Spiel. Was im patriarchalischen System der inzwischen romantisch verklärten Universität des 19. Jahrhunderts, also in kleinen, übersichtlichen Gruppen Lehrender und Lernender möglich war, ist in den modernen Massenuniversitäten grotesk anachronistisch. ...“

(Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24. Februar 1965, Seite 24)

Ebenso Wolfgang Clemen „Für und wider die akademische Freiheit“:

„... Als nämlich die akademische Freiheit ‚begründet‘ wurde, saßen in den Vorlesungen vielleicht ein bis zwei Dutzend Hörer, und jeder von ihnen war dem Professor bekannt. Ein Fortbleiben fiel gleich auf, und ein Untergehen in der Masse gab es noch nicht. Das Studium auch des einzelnen vollzog sich unter den Augen des Professors, der selber noch dafür sorgen konnte, daß dieses Dutzend seiner eigenen Studenten den richtigen Weg ging.“

(Die ZEIT Nr. 43 vom 26. Oktober 1962)

Im Forschungsrat des Landes Hessen hat Helmut Plessner schon am 13. Mai 1959 dargelegt:

„Und nun noch die letzte, unausweichlich gewordene Frage einer Trennung in undergraduate und postgraduate Studium. In der deutschen Universität, hieß es, sei sie undurchführbar. Die jungen Leute sollen von vornherein mit der ganzen Forschung und mit dem ganzen Ernst der Wissenschaft unmittelbar konfrontiert werden. Sie sollen nicht erst ein rein schulisches Stadium durchlaufen, um dann unter Umständen mit einem Abschlußexamen in die Praxis abgehen zu können, während danach erst das eigentlich wissenschaftliche Studium für die gebliebene Minorität kommt. Ich glaube aber, das Massenstudium wird auf die Dauer einfach dazu zwingen. Eine solche innere Selektion vollzieht sich ja bereits. Es ist kaum mehr als Fiktion zu halten, daß in einem germanistischen Kolleg mit 600 oder 800 Hörern oder in einem Seminar mit 200 Teilnehmern lauter Leute sein sollen, die mit der Forschung in Kontakt kommen. ...“

(Forschungsrat des Landes Hessen, 7. Sitzung am 13. Mai 1959, 6. Veröffentlichung, Seite 16)

Bedeutsam auch: Hans Dichgans, MdB, „Die Aufgaben der Hochschule und die Hochschullehrer“:

„... Die These von der Einheit von Forschung und Lehre stammt aus der Humboldt-Zeit. Damals konnte der Professor seine Forschung mit einem apparativen Aufwand betreiben, die er unmittelbar zu übersehen vermochte. Der Geisteswissenschaftler hatte seine Bücher in seinem eigenen Bücherschrank, der Chemiker konnte in seinem bescheidenen Laboratorium experimentieren. Die Forschung war eine Sache des einzelnen Forschers, der Fortschritt baute auf individuellen Einfällen auf. Kékulé entdeckte beim Betrachten herabgefallener Streichhölzer die Ringformel des Benzols. Bei diesem Zuschnitt der Forschung konnte auch der Student unmittelbar daran beteiligt werden.

Heute erfordert die naturwissenschaftliche Forschung einen Riesenapparat, eine systematische, geplante Arbeit großer Forschungsgruppen. Ist es notwendig, jedem Ordinarius den kostspieligen Riesenapparat zur Verfügung zu stellen, der ihm eine umfassende Forschung in allen Zweigen seines Bereichs ermöglicht? Können wir uns das leisten? Da unsere Mittel beschränkt sind, müssen wir eine Entscheidung treffen. Entweder weniger Ordinarien mit einer sehr reichlichen Ausstattung oder mehr Ordinarien, einige davon mit einer kleineren Ausstattung. Von der Politik her kann die Entscheidung nur lauten: mehr Ordinarien. Wir werden uns damit abfinden müssen, daß gewisse sehr kostspielige Formen der Grundlagenforschung nur in den Instituten der Max-Planck-Gesellschaft betrieben werden können.

Das Begriffspaar Forschung und Lehre muß erneut durchdacht werden. Die Forschung befruchtet die Lehre, ein akademischer Unterricht, von einem Lehrer erteilt, der nicht forscht, müßte verarmen. Aber man muß die Frage stellen, ob nicht bei manchen Ordinarien die Forschung so hypertrophiert, daß sie die Wirksamkeit des akademischen Unterrichts gefährdet.

... Die deutschen Universitäten sollten mutig die Lehre vor die Forschung stellen. Sie sind gegründet worden, um Studenten auszu-

bilden und sollten sich primär auf diese Aufgabe einstellen, wie das alle anderen Universitäten der Welt ganz selbstverständlich tun.

(Vortrag auf dem Hochschulverbandstag 13. Juni 1964 in Hannover)

Der vorliegende Entwurf fühlt sich aber wesentlich den Einsichten des Wissenschaftsrates verpflichtet:

„In der Diskussion über die Entwicklung der Hochschulen ist erörtert worden, ob es nicht richtiger sei, den Hochschulen im wesentlichen Unterrichtsaufgaben zuzuweisen, Forschung an ihnen aber höchstens insoweit zu fördern, als sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Unterrichtsaufgaben steht.

Die Vertreter dieser Ansicht haben geltend gemacht, die Hochschullehrer seien — jedenfalls unter den gegenwärtigen Verhältnissen — so stark durch Unterrichts- und Verwaltungsaufgaben in Anspruch genommen, daß sie sich, mindestens in den „Massenfächern“, der Forschung nicht so widmen könnten, wie es für eine schöpferische Pflege der Wissenschaft wünschenswert und erforderlich ist.

Eine weitere Schwierigkeit, die aus der Verbindung von Forschung und Lehre an den wissenschaftlichen Hochschulen erwächst, liegt darin, daß die Gestaltung des Lehrprogramms und die Entwicklung der Forschung nicht notwendig unter dem gleichen Anspruch stehen. Während es für die Forschung vielfach erforderlich ist, ein Fach in sehr differenzierte Sachgebiete aufzugliedern und diese intensiv zu pflegen, widerspricht die Aufnahme zu vieler spezieller Fächer in die Ausbildungsgänge an den Hochschulen und vor allem in die Abschlußprüfungen den Erfordernissen eines sinnvollen akademischen Unterrichts. Diese Spannung zwischen den Notwendigkeiten der Lehre und der Forschung gilt es auszugleichen. Betrachtet man aber die Studien- und Prüfungsordnungen einzelner Fakultäten, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß einer Lösung der Schwierigkeiten oft durch eine Erweiterung des Unterrichtsstoffes und der Fächer in den Prüfungsbestimmungen ausgewichen wird. Die häufig beklagte stoffliche Überlastung der Ausbildungsgänge ist zum Teil hierdurch zu erklären.

Gewichtige Gründe sprechen jedoch gegen eine Trennung von Forschung und Lehre. Beide würden hierbei schweren Schaden erleiden. Eine lebendige Lehre erhält starke Impulse aus der Forschungsarbeit des Lehrenden. Eine Beschränkung der Forschung auf die jeweiligen Lehrgegenstände aber ist schwer denkbar. Andererseits würde die Forschung bei einer Trennung der beiden Aufgaben die Anregungen entbehren, die dem Gelehrten aus der zusammenhängenden Darstellung von Forschungsergebnissen in der Vorlesung und aus ihrer Diskussion in Seminaren und Kolloquien erwachsen.

Ein wesentliches Merkmal der deutschen Hochschulen, daß nämlich dem Studenten die Möglichkeit gegeben ist, in den höheren Semestern unmittelbar an der Forschung teilzunehmen, würde ebenfalls verlorengehen. Auch die Auswahl des wissenschaftlichen Nachwuchses würde erschwert. Sind Forschung und Lehre an den Hochschulen verbunden, so steht der Forschung unmittelbar ein großes Reservoir von Nachwuchskräften zur Verfügung. Der Forscher, der zugleich Leiter eines Institutes und akademischer Lehrer ist, kann unter den Studierenden diejenigen auswählen und fördern, die für die wissenschaftliche Arbeit geeignet sind.

Die Hochschulen werden aber auch viele tüchtige Lehrkräfte verlieren, wenn sie ihnen nicht ausreichende Möglichkeiten zur Forschung bieten. Das gilt im besonderen für die Technischen Hochschulen, die ihren Lehrkörper aus Forschern ergänzen, die sich in der Praxis bewährt haben.

Die Trennung von Forschung und Lehre gefährdet demnach die Auswahl des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Ausbildung der Studenten und den Gehalt des wissenschaftlichen Unterrichts.

Auch der Gesichtspunkt rationeller Nutzung der in Deutschland für die wissenschaftliche Forschung gegebenen Möglichkeiten spricht dafür, die Forschung an den Hochschulen zu erhalten und auszubauen. Die vorhandenen Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen würden — auch bei großzügigem Ausbau — nicht ausreichen, um der Forschung in allen ihren Zweigen zu genügen. Wollte man Forschung und Lehre trennen, so müßte man ungefähr so viel Forschungsinstitute schaffen, wie jetzt Universitätsinstitute bestehen, während gleichzeitig die vorhandenen Hochschulinstitute verkümmerten und ein großes Potential verfallen würde. Das ist unververtretbar.“

(Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen, Teil I Wissenschaftliche Hochschulen, Seite 38 ff.)

Diese Stellungnahme des Wissenschaftsrates ist aber mit den oben genannten kritischen Urteilen zusammenzusehen.

Der Entwurf geht weiter davon aus, daß die Hochschulen nach Artikel 60 Abs. 1 der hessischen Verfassung den Schutz des Staates genießen, unter seiner Aufsicht stehen und das Recht der Selbstverwaltung haben, an der die Studenten zu beteiligen sind.

Artikel 60 Abs. 1 HV enthält eine institutionelle Garantie des Selbstverwaltungsrechts. Die Garantie umfaßt einen Mindestbestand von Institutionen, der nicht definiert ist. Da Artikel 60 Abs. 1 HV die durch die geschichtliche Entwicklung bedingte besondere Stellung der wissenschaftlichen Hochschulen schützt, ist der Mindestbestand durch diese Stellung umgrenzt (Zinn/Stein, Kommentar zur Verfassung des Landes Hessen, 1954, Anmerkung 2 zu Artikel 60). Er umfaßt: Die wissenschaftliche Forschung, die Weitergabe ihrer Ergebnisse durch Wort und Schrift, die Gestaltung der Studienpläne, das Recht zur Habilitation und zur Promotion sowie das Vorschlagsrecht bei Berufungen. Die Selbstverwaltung der wissenschaftlichen Hochschulen ist damit als akademische Selbstverwaltung bestimmt (Zinn/Stein a. a. O. Anmerkung 3).

In der Rechtslehre wird die Ansicht vertreten, daß Art. 5 Abs. 3 GG die Institution der Wissenschaftsfreiheit und damit ebenfalls das Recht der Selbstverwaltung der wissenschaftlichen Hochschule garantiere. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 16. Januar 1963 (NJW S. 899) diese Ansicht nicht bestätigt, sondern hat sie dahingestellt sein lassen. Das Bundesverfassungsgericht hat weiter ausgeführt, daß, selbst wenn Art. 5 Abs. 3 GG eine solche Garantie enthalten würde, sie nicht mehr als das schützen sollte, was sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung in den einzelnen Ländern als unerläßlich für eine freie wissenschaftliche Betätigung der Hochschulen herausgebildet hat. Folgt man dieser Eventualüberlegung des Bundesverfassungsgerichts, so führt die Auslegung des Art. 5 Abs. 3 die das Bundesverfassungsgericht vornimmt, und die Auslegung des Art. 60 HV, die Zinn/Stein vornehmen, zu demselben Ergebnis: In Hessen ist der geschichtlich überlieferte Mindestbestand von Rechten der akademischen Selbstverwaltung gewährleistet.

Diese Rechte sind als abstrakte Institutionen garantiert. Der Gesetzgeber ist berechtigt, sie näher auszugestalten.

Art. 60 Abs. 1 sagt nichts aus über die Rechtsnatur der Hochschule, über das organisatorische Verhältnis von Hochschule zu Staat, über die Ordnung der Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule (bisher als allgemeine Verwaltung bezeichnet), über ihre innere Struktur und ihre korporative Verfassung. Diese Sachverhalte unterliegen der Disposition des Landesgesetzgebers.

Der Entwurf unternimmt es, das Recht der Selbstverwaltung im Sinne des Art. 60 Abs. 1 HV und diese Sachverhalte auszugestalten.

Ein unmittelbares Bedürfnis hierfür besteht deshalb, weil die Rechtsverhältnisse der vier wissenschaftlichen Hochschulen und ihrer Studentenschaften unterschiedlich sind.

Im ehemals preußischen Rechtsgebiet sind die §§ 1, 2, 67 und 68 im zwölften Titel des zweiten Teils des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten vom 5. Februar 1794 durch das Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21) aufgehoben worden. Nach diesen Bestimmungen des Allgemeinen Preussischen Landrechts waren die Universitäten Veranstaltungen des Staates und hatten alle Rechte privilegierter Korporationen.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts haben ihren Niederschlag gefunden in den geltenden Satzungen der Philipps-Universität in Marburg vom 14. Januar 1930 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, S. 222) in der Fassung vom 15. April 1957 (Amtsblatt des Kultusministers 1958, S. 403) und der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 1. August 1914 in der Fassung vom 15. Dezember 1953 und 15. April 1957 (Amtsblatt 1958, S. 400). Die Philipps-Universität in Marburg ist nach § 2 ihrer Satzung eine Veranstaltung des Staates und hat zugleich nach Maßgabe der Gesetze die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main ist nach § 3 ihrer Satzung eine Veranstaltung des Staates und hat zugleich nach Maßgabe der Landesgesetze alle Rechte einer privilegierten Korporation.

In dem Gebiet des ehemaligen Volksstaates Hessen fehlt eine allgemeine Rechtsgrundlage. Die Technische Hochschule in Darmstadt hat gegenwärtig keine geschriebene Verfassung. Die Verfassung vom 21. Dezember 1926 (Reg.Bl. 1927, S. 17) wurde durch das Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts aufgehoben, soweit sie nicht durch die inzwischen überholte Verfassung vom 20. Oktober 1933 (Reg.Bl. S. 225) gegenstandslos geworden ist.

Für die Justus Liebig-Universität in Gießen gilt das Gesetz über die Justus Liebig-Universität in Gießen in der Fassung vom 2. Juli 1957 (GVBl. S. 90) und des Gesetzes vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 228). Die Rechtsform dieser beiden Hochschulen ist verschieden.

Die Justus Liebig-Universität ist gemäß § 1 des genannten Gesetzes eine Einrichtung des Landes, d.h. sie ist eine unselbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des Landes.

Bis 1926 war die Technische Hochschule in Darmstadt — wie die Ludwigs-Universität in Gießen — eine unselbständige Anstalt des Volksstaates Hessen. Aufgrund des § 2 der Verfassung vom 21. Dezember 1926 wurde die Technische Hochschule eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ob diese Bestimmung rechtswirksam ergangen ist, war umstritten. Das Verwaltungsgericht in Darmstadt hatte in einem Urteil aus dem Jahre 1956 die Ansicht vertreten, daß diese Bestimmung unwirksam sei. Nachdem der hessische Verwaltungsgerichtshof in einem Urteil aus dem Jahre 1958 die Bestimmung für wirksam angesehen hatte, wird die Technische Hochschule nach der ständigen Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts betrachtet.

Der Entwurf verleiht den vier wissenschaftlichen Hochschulen eine einheitliche Rechtsform.

2. Auch die Wirtschafts- und Personalverwaltung der vier Hochschulen ist unterschiedlich.

Finanzträger der Technischen Hochschule in Darmstadt, der Justus Liebig-Universität in Gießen und der Philipps-Universität in Marburg ist das Land. Finanzträger der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main sind das Land und die Stadt Frankfurt am Main gemeinsam. Die besondere Finanzträgerschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main hat ihren Ursprung darin, daß für die Errichtung der Universität durch Erlaß des Königs von Preußen vom 10. Juni 1914 der Stiftungsvertrag vom 20. September 1912 die Voraussetzungen geschaffen hat. Nachdem die bei der Gründung getroffene Regelung über die finanzielle Unterhaltung durch die Inflation hinfällig geworden war, hatten das Land Preußen und die Stadt Frankfurt am Main gemeinsam den Finanzbedarf gedeckt. An die Stelle des Landes Preußen ist später das Land Hessen getreten.

Die Eigenart der Johann Wolfgang Goethe-Universität findet ihren Ausdruck in der Zusammensetzung und in den Befugnissen der für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständigen Organe (Großer Rat und Kuratorium), in denen das Land, die Stadt, die Stifter, die Hochschullehrer sowie der Kurator vertreten sind.

Für die Wirtschafts- und Personalverwaltung der Justus Liebig-Universität in Gießen sind das Kuratorium und der Kanzler zuständig. Mitglieder des Kuratoriums sind der Kanzler und Hochschullehrer. Für die Wirtschafts- und Personalverwaltung der Technischen Hochschule in Darmstadt und der Philipps-Universität in Marburg ist ein Verwaltungsdirektor zuständig.

Da der Entwurf den besonderen Charakter der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main beibehält, vereinheitlicht er vor allem die Organisation der Wirtschafts- und Personalverwaltung der drei anderen Hochschulen. Auf dem Gebiet der akademischen Selbstverwaltung ist eine weitergehende Vereinheitlichung möglich.

3. Das Recht der Studenten ist gleichfalls verschiedenartig. Nach § 6 der Verfassung der Technischen Hochschule in Darmstadt in der Fassung vom 8. Dezember 1920 (Rrg.Bl. S. 356) war die Studentenschaft der Technischen Hochschule eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. § 5 der Verfassung vom 21. Dezember 1926 bestimmte das gleiche.

Gemäß § 1 des hessischen Gesetzes über die Bildung von Studentenschaften vom 28. April 1933 (Reg.Bl. S. 122) in der Fassung des Bereinigungsgesetzes sind die Studentenschaften der Technischen Hochschule in Darmstadt und der Justus Liebig-Universität in Gießen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dagegen sind die Studentenschaften an der Philipps-Universität in Marburg und an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main nicht rechtsfähige Vereine nach § 54 BGB (Wende, Grundlagen des preußischen Hochschulrechts, 1930, S. 183).

Der Entwurf verleiht den Studentenschaften aller Hochschulen des Landes die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Satzungen der Studentenschaften der Technischen Hochschule in Darmstadt und der Justus Liebig-Universität in Gießen sehen in Verbindung mit dem hessischen Gesetz über die Bildung von Studentenschaften vom 28. April 1933 eine Beteiligung der Studenten an der Selbstverwaltung der Hochschule vor, soweit es sich um studentische Angelegenheiten handelt. Dies stellt jedoch noch keine Beteiligung im Sinne von Art. 60 HV dar. Diese Verfassungsvorschrift ist deshalb für alle vier Hochschulen zu verwirklichen.

Das ungeordnete studentische Disziplinarrecht wird durch einen besonderen Gesetzentwurf geregelt, der gleichzeitig vorgelegt wird (Vorlage der Landesregierung, Drucks. Abt. I Nr. 1377).

4. Der vorliegende Entwurf begnügt sich nicht damit, das Recht der Hochschulen im Rahmen des Gegebenen zu ordnen.

Der Entwurf verknüpft die akademische Selbstverwaltung und die Wirtschafts- und Personalverwaltung stärker miteinander als dies bisher der Fall war. Er trifft organisatorische Maßnahmen zur Stärkung der Kontinuität und der Wirksamkeit der Organe der Selbstverwaltung. Der Entwurf reformiert die traditionelle Hochschulverfassung und setzt den Rahmen für die von den Hochschulen in eigener Verantwortung zu treffenden Reformen. Dabei wird die zunehmende Ausfächerung der wissenschaftlichen Forschung in Teildisziplinen und das damit notwendig gewordene Wachsen der Hochschulen berücksichtigt.

Weiterhin ist im Hinblick auf das stark angestiegene Bedürfnis nach akademischer Berufsausbildung die Verantwortung der Hochschule für diese Ausbildung eindeutiger zu begründen.

Der Entwurf befaßt sich nicht mit dem Beamtenrecht der Hochschullehrer, dieses regelt das Hessische Beamtengesetz. Der Entwurf enthält jedoch korporationsrechtliche Bestimmungen über die Hochschullehrer.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Erster Abschnitt

Zu § 1

Abs. 1:

Die Aufzählung der Hochschulen, die in Hessen als wissenschaftliche Hochschulen anzusehen sind, entspricht dem geltenden Recht. Wesentliche Merkmale einer wissenschaftlichen Hochschule sind: die wissenschaftliche Forschung, die Weitergabe ihrer Erkenntnisse durch Wort und Schrift, das Recht zur Habilitation und zur Promotion sowie das Vorschlagsrecht bei Berufungen.

Die Festlegung des Geltungsbereichs des Gesetzes hat rechtliche Bedeutung.

Die Kunsthochschulen sind keine wissenschaftlichen Hochschulen. Ihre Rechtsstellung wird durch den Entwurf nicht berührt.

Abs. 2:

Der Status einer wissenschaftlichen Hochschule setzt das Vorhandensein bestimmter Merkmale (Institutionen) voraus. Es sollte allein dem Gesetzgeber obliegen, diesen Status zu verleihen.

Zu § 2

Abs. 1:

Die Forschung gehört zu den wichtigsten Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschule, obwohl sie nicht mehr allein von diesen betrieben wird. Die Forschung soll aber im Sinne der Empfehlung des Wissenschaftsrates der Lehre verbunden bleiben, wobei es darauf ankommt, „die Spannung zwischen den Notwendigkeiten der Lehre und der Forschung“ auszugleichen.

Abs. 2:

Diese Bestimmung betont, daß die wissenschaftliche Ausbildung zugleich den Zweck verfolgt, die Studenten auf akademische Berufe vorzubereiten. Dies ist eine ursprüngliche Aufgabe der wissenschaftlichen Hochschulen. Sie wird in § 1 Abs. 1 der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 1. August 1914 umschrieben, der bestimmt, daß die Universität die allgemeine und besondere wissenschaftliche Ausbildung der studierenden Jugend sachgemäß weiterführen und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staatsdienstes sowie für andere Berufsarten, zu welchen eine höhere wissenschaftliche Bildung erforderlich oder nützlich ist, tüchtig machen soll. Entsprechende Bestimmungen finden sich in der Verfassung der Technischen Hochschule in Darmstadt vom 21. Dezember 1926 sowie in der Satzung der Philipps-Universität in Marburg vom 14. Januar 1930.

Die Ausbildungsaufgabe der wissenschaftlichen Hochschulen wird in dem Entwurf hervorgehoben, da die moderne Industriegesellschaft in zunehmendem Maße auf eine breite, akademisch gebildete Berufsschicht angewiesen ist.

Abs. 3:

Weiterhin sollen sich die Hochschulen der wissenschaftlichen Fortbildung Berufstätiger widmen. Bereits § 3 des Gesetzes über die Justus Liebig-Universität in Gießen bestimmt, daß die Medizinische Fakultät neben der Forschungs- und Lehrtätigkeit die Aufgabe hat, Ärzte fortzubilden. Diese Aufgabe soll nunmehr den vier wissenschaftlichen Hochschulen für alle Disziplinen obliegen. Die Fortbildung soll sich nicht nur auf akademisch ausgebildete, sondern auch auf andere Berufstätige erstrecken. Wesentlich ist, daß es sich um eine wissenschaftliche Fortbildung handelt. Die Hochschulen sollen den Berufstätigen die neuen Erkenntnisse und Methoden der Wissenschaften vermitteln.

Zu §§ 3 bis 9

Allgemeines

Ein wesentliches Problem der Hochschulorganisation ist die Rechtsgestalt der Hochschule. Das geltende Recht kennt folgende Rechtsformen:

1. Die Hochschule als unselbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des Landes.

Beispiel: Die Justus Liebig-Universität in Gießen.

2. Die Hochschule als unselbständige Anstalt und als (rechtsfähige) Körperschaft des öffentlichen Rechts (Doppelnatur der Hochschule).
Beispiel: Die Philipps-Universität in Marburg.

3. Die Hochschule als (reine) Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Beispiel: Die Technische Universität in Berlin.

Um zu entscheiden, welche Rechtsform der Hochschule zu verleihen ist, soll die konkrete Rechtsstellung der Hochschule kurz erläutert werden.

Die Mitglieder der Hochschule bilden einen Personenverband. Er besteht aus den Angehörigen des Lehrkörpers, den wissenschaftlichen Mitarbeitern (vgl. §§ 22 und 23) und den Studenten. Dieser Personenverband verwaltet die zur Forschung und Lehre gehörenden Angelegenheiten durch seine Organe selbst (akademische Selbstverwaltung). Die herkömmlichen Organe sind der Rektor, der Senat und die Fakultäten. Die Studenten werden an der Verwaltung beteiligt. Die Rechtsgestalt der Hochschule ist für die akademische Selbstverwaltung nicht entscheidend. Diese Ansicht hat das Bundesverfassungsgericht in den nicht veröffentlichten Ausführungen des oben erwähnten Beschlusses vom 16. Januar 1963 bestätigt.

Zur Wahrnehmung der Aufgabe der Forschung und Lehre stellt der Staat die persönlichen und sachlichen Mittel bereit. Die Form, in der diese Mittel bereitgestellt werden, und die Art ihrer Verwaltung ist verschiedenartig. Die Rechtsform der Hochschule ist für die Art der Verwaltung von Bedeutung.

Bei der Justus Liebig-Universität in Gießen, die eine unselbständige Anstalt des Landes ist, erscheinen die Haushaltseinnahmen und -ausgaben dieser Universität im Haushaltsplan des Landes. Die von der Universität genutzten Grundstücke stehen im Eigentum des Landes. Das Land ist Dienstherr der Angehörigen des Lehrkörpers, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der sonstigen Beamten und Angestellten sowie der Arbeiter. Die Ausführung des Haushaltsplans der Universität sowie die Verwaltung der sonstigen Wirtschafts- und Personalangelegenheiten sind staatliche Angelegenheiten. Die Wirtschafts- und Personalverwaltung obliegt den bei der Universität bestehenden Organen, soweit nicht der Kultusminister zuständig ist. Da die Universität eine Einrichtung des Landes ist und diese Organe an die Weisungen des Kultusministers gebunden sind, sind sie staatsunmittelbare Behörden. Die Wirtschafts- und Personalverwaltung ist damit unmittelbare Staatsverwaltung (vgl. Bley, Die Universitätskörperschaft als Vermögensträger, Freiburg 1963, § 4).

Die Wirtschafts- und Personalverwaltung der Philipps-Universität in Marburg, die eine unselbständige Anstalt und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ist im wesentlichen die gleiche wie die der Justus Liebig-Universität in Gießen. Diese Verwaltung ist Aufgabe der unselbständigen staatlichen Anstalt. Der weisungsgebundene Verwaltungsdirektor ist eine staatsunmittelbare Behörde. Die Wirtschafts- und Personalverwaltung ist damit ebenfalls unmittelbare Staatsverwaltung. Die Körperschaftseigenschaft der Universität wirkt sich dahin aus, daß die Universität künftig insbesondere Eigentümerin des ihr von Dritten zugewendeten Vermögens ist. Eine weitere Folge ist, daß die Universität in den Angelegenheiten der akademischen Selbstverwaltung parteifähig ist.

Die Technische Universität Berlin, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, hat einen eigenen Haushaltsplan und stellt ihn fest (Etathoheit).

Das Land Berlin leistet einen Zuschuß, dessen Höhe in seinem Haushaltsplan festgesetzt wird. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter stehen im Dienst der Universität (Personalhoheit). Die Universität hat eine eigene Wirtschaftsverwaltung. Die Verwaltung wird vom Kuratorium geführt. Mitglieder des Kuratoriums sind Vertreter der Stadt und der Stadtverordnetenversammlung, der Rektor und der Prorektor, ein Vertreter der Studentenschaft sowie andere Persönlichkeiten. Die städtischen Vertreter stellen die Hälfte der Mitglieder. Die Wirtschaftsverwaltung ist keine staatliche Verwaltung. Das Kuratorium ist ein Organ der Universität.

Wird die Wirtschafts- und Personalverwaltung, wie beispielsweise bei der Justus Liebig-Universität in Gießen und bei der Philipps-Universität in Marburg, als unmittelbare Staatsverwaltung geführt, so kann dadurch ein Dualismus zwischen den Organen der Akademischen Verwaltung und den Organen der staatlichen Wirtschafts- und Personalverwaltung entstehen. Die staatliche Verwaltung könnte sich als eine Einrichtung betrachten, die von der Hochschule unabhängig ist. Die Gegenstände beider Verwaltungsbereiche sind von der Natur der Sache her verschieden. Die Bereiche sind jedoch Funktionen derselben Einrichtung. Ihre Verwaltung muß daher miteinander verbunden werden. Dies gilt um so mehr, als Forschung und Verwaltung heute eng verflochten sind. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts erscheint als die geeignete Rechtsgestalt und Organisationsform, um die Verbindung der Verwaltung herbeizuführen. Denn sie ist eine Selbstverwaltungseinrichtung, die ihre eigenen und die ihr übertragenen Aufgaben durch ihre Organe verwaltet.

Erhält eine Hochschule die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, so ist es nicht erforderlich, daß sie wie die Gemeinden oder wie beispielsweise die Technische Universität Berlin Etat- und Personalhoheit besitzt. Die „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ ist gesetzlich nicht definiert. Ihr wesentliches Merkmal ist die mitgliedschaftliche Organisation. Im übrigen ist der Gesetzgeber frei, den Inhalt der Selbstverwaltung der Körperschaft zu bestimmen.

Da die Hochschule ein Personenverband ist, kann ihr die Rechtsform der (reinen) Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden. Dies sieht der Entwurf vor. Damit wird die im ehemals preußischen Rechtsgebiet bestehende Doppelnatur der Hochschule aufgegeben.

Zum Selbstverwaltungsbereich der Hochschule gehören die akademischen Angelegenheiten. Der Entwurf schlägt nicht vor, den wissenschaftlichen Hochschulen Etat- und Personalhoheit zu verleihen. Er verändert insoweit nicht die geltende Rechtslage, wonach dem Land diese Hoheitsbefugnisse zustehen. Die Wirtschafts- und Personalverwaltung soll jedoch nicht mehr wie bisher als unmittelbare Staatsverwaltung von einer staatlichen Behörde am Hochschulort geführt werden. Die Organe der Hochschule werden die akademischen Angelegenheiten als Selbstverwaltungsangelegenheiten und die Wirtschafts- und Personalangelegenheiten im Auftrage des Landes verwalten. Sind alle Stellen der Hochschule, die Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, Organe derselben Einrichtung, so ist die Voraussetzung für eine integrierte Verwaltung geschaffen. Die Regelung der Zuständigkeit der Organe, die der Entwurf trifft, wird ihre enge Zusammenarbeit gewährleisten (vgl. hierzu Bachof, Überlegungen zu einer Verwaltungsreform der deutschen Hochschulen in der Festschrift für Hermann Jahrreiss, 1964, S. 5 ff.).

Zu § 3

Abs. 1:

Satz 2: Die Hochschulen sind nach § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949 (GVBl. S. 38) berechtigt, ein Siegel mit einem nicht dem Lande vorbehaltenen Symbol zu führen. Satz 2 ist deshalb eine klatstellender Hinweis.

Abs. 2:

Diese Bestimmung wiederholt Art. 5 Abs. 3 GG.

Zu § 4

Abs. 1:

Die Hochschulen erheben nicht wie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Deckung ihres Finanzbedarfs Beiträge von ihren Mitgliedern. Vielmehr deckt das Land den Finanzbedarf. Ihm steht daher die Etathoheit zu, die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans ist eine staatliche Angelegenheit. Für die Erfüllung dieser Aufgaben gelten daher die Bestimmungen des Landeshaushaltsrechts. Zu diesen Bestimmungen gehören insbesondere die Reichshaushaltsordnung (RHO) in der Fassung der Hessischen Staatshaushaltsordnung, die Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden und die Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen.

§ 9 b RHO bestimmt, daß juristische Personen, die vom Land allein oder mit Hilfe von Zuschüssen Dritter unterhalten werden, eigene Haushaltspläne aufzustellen haben. Diese Bestimmung müßte an sich auf die Hochschulen Anwendung finden, da sie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Da aber die Finanzträgerschaft und die Etathoheit beim Land bleiben, ist es ausgeschlossen, daß die Hochschulen eigene Haushaltspläne aufstellen. Ihre Haushaltseinnahmen und -ausgaben erscheinen wie bisher im Haushaltsplan des Landes. Die Hochschulorgane werden die Haushaltsangelegenheiten im Auftrage des Landes verwalten (§ 7), soweit sie nach dem Haushaltsrecht dafür zuständig sind.

Abs. 2:

Der Finanzbedarf der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main wird vom Land und der Stadt Frankfurt am Main gemeinsam gedeckt, § 4 ist daher auf diese Universität nicht anzuwenden. § 46 enthält die Sonderregelung für diese Universität.

Z § 5

Abs. 1:

Die Unterscheidung zwischen akademischen sowie Wirtschafts- und Personalangelegenheiten entspricht der Unterscheidung zwischen der Aufgabe der Hochschule und dem Mittel, das ihr zur Erfüllung dieser Aufgabe dient. Aus diesem Grunde läßt sich die Unterscheidung zwischen den beiden Verwaltungsbereichen nicht aufheben. Sie hängen jedoch genauso zusammen wie die Aufgabe und das zu ihrer Erfüllung erforderliche Mittel.

Die Aufzählung der akademischen und der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in § 5 ist Voraussetzung für die Festlegung, welche Angelegenheiten Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 6) und welche Auftragsangelegenheiten (§ 7) sind. Sie ist weiter notwendig für die Regelung der Zuständigkeit der Organe für diese Angelegenheiten.

Die Aufzählung kann nicht der Satzung der Hochschule überlassen bleiben, da sonst keine einheitliche Regelung für alle Hochschulen zustande kommt.

Die Aufzählung entspricht dem geltenden Recht.

Abs. 2:

Nr. 2: Das Mitwirkungsrecht steht den Fakultäten zu (§ 24).

Nr. 3: Das Vorschlagsrecht für die Angehörigen des Lehrkörpers steht den Fakultäten (§ 16 Abs. 2), das Vorschlags- oder Anhörungsrecht für die wissenschaftlichen Mitarbeiter und für die technischen Hilfskräfte dem Leiter der betreffend Hochschuleinrichtung zu (§ 44 Abs. 2).

Nr. 5: Die Angelegenheiten der akademischen Prüfungen (Diplom-, Magister- und Doktorprüfung) sind akademische Angelegenheiten (§ 16 Abs. 1). Staatlich sind demgegenüber die Angelegenheiten der Staatsprüfungen (Ärzte, Juristen, Lehrer usw.). Sie sind in staatlichen Prüfungsordnungen geregelt. Die Prüfungen werden vor staatlichen Prüfungsorganen abgelegt. Die Studienangelegenheiten aller Disziplinen gehören zum akademischen Bereich. Sie werden insoweit von den Hochschulen

selbst verwaltet (§ 6 Abs. 1), als nicht die staatlichen Prüfungsordnungen unmittelbare oder mittelbare Bestimmungen über den Inhalt des Studiums enthalten (vgl. z. B. Juristische Ausbildungsordnung vom 27. November 1957, GVBl. S. 61 in der Fassung der Verordnung vom 26. März 1962 — GVBl. I S. 266 — und der Verordnung vom 22. Januar 1963 — GVBl. I S. 3 — sowie die Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 — BGBl. I S. 37).

Nr. 6: Die Immatrikulation der Studenten gehört zum akademischen Bereich. Die Bestimmung der Voraussetzungen für die Immatrikulation obliegt dem Land. Diese Voraussetzungen sind in den Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen geregelt, die als Verwaltungsvorschriften des Kultusministers ergingen (Erlaß vom 5. Juni 1961 — Amtsblatt S. 249). Diese Vorschriften sollen in Zukunft als Rechtsverordnung vom Kultusminister erlassen werden (§ 49 Abs. 1).

Abs. 3:

Das Vermögen der Hochschule besteht vor allem aus Schenkungen, die von Dritten — meist mit einer bestimmten Zweckbestimmung — zugewendet werden. Eigentümer des Vermögens, das für die Hochschulen bestimmt ist, die zur Zeit keine Rechtsfähigkeit besitzen, ist das Land. Zukünftige Zuwendungen an diese Hochschulen werden entsprechend dem Vorschlag des Entwurfs in deren Eigentum gelangen, wie dies auch zur Zeit bei den rechtsfähigen Hochschulen der Fall ist.

Die Verwaltung des Vermögens ist an sich eine Wirtschaftsangelegenheit. Sie gilt solange als akademische Angelegenheit, als für die Verwaltung keine Haushaltsmittel erforderlich sind. Das bedeutet, daß die Hochschulen dieses Vermögen selbst verwalten (§ 6). Der Fall, daß Haushaltsmittel für die Verwaltung erforderlich werden, wird kaum eintreten, da es sich im allgemeinen um Geldzuwendungen handelt. Er kann beispielsweise vorkommen, wenn ein Grundstück geschenkt worden ist und die Erträge die Aufwendungen nicht mehr decken. Allgemein gesehen soll die Bestimmung Dritte anregen, Zuwendungen an die Hochschulen zu machen.

Abs. 4:

Nr. 1: Die Fassung entspricht § 3 Abs. 1 der Reichswirtschaftsbestimmungen.

Nr. 4: Die Personalhoheit verbleibt beim Land. Die Landesregierung ernennt die Landesbeamten. Sie kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen (Art. 108 HV sowie § 12 Abs. 1 HBG). Gemäß der Verordnung über die Zuständigkeit bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147) hat die Landesregierung u. a. die Befugnis, gewisse Gruppen von Beamten zu ernennen, zu entlassen oder in den Ruhestand zu versetzen, auf die Fachminister übertragen und sie berechtigt, bestimmte Befugnisse auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden zu delegieren. Der Kultusminister hat gemäß dieser Ermächtigung einen Teil der ihm übertragenen Befugnisse auf die Leiter der Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschulen übertragen (Erlaß vom 31. März 1964 — Amtsblatt S. 183). Der Kultusminister hat auch andere beamtenrechtliche Zuständigkeiten gemäß den entsprechenden Vorschriften des HBG auf die Leiter der Verwaltung der Hochschulen übertragen (Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem HBG auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Kultusministers vom 17. April 1963 — Amtsblatt S. 259).

Der Entwurf läßt die erwähnten Delegationsvorschriften unberührt. Der Kultusminister wird lediglich seine Delegationserlasse insoweit ändern, als das nunmehr nach dem Entwurf zuständige Hochschulorgan bestimmt werden muß, das die übertragenen Befugnisse wahrnimmt (Kanzler oder Verwaltungsrat, §§ 20 und 21). Die Hochschulen werden die Verwaltung nach § 7 im Auftrage des Landes führen. Dies hat die praktische Folge, daß die Verwaltungsakte, die die Organe der Hochschule erlassen,

im Auftrage des Landes ergehen. Im Verwaltungsstreitverfahren über diese Verwaltungsakte wird die Hochschule Partei sein, da von ihr die Verwaltungsakte erlassen worden sind (§ 78 Bundesverwaltungsgerichtsordnung). Die Prozeßvertretung steht dem Kanzler zu (§ 20 Abs. 3 Satz 1).

Etwas anders liegen die Rechtsverhältnisse bei den Angestellten und Arbeitern der Hochschule. Arbeitsverträge mit ihnen werden im Namen des Landes geschlossen. Der Ministerpräsident vertritt das Land Hessen; er kann die Vertretungsbefugnis auf die zuständigen Minister oder nachgeordnete Stellen übertragen (Art. 103 HV). Dies ist mit Ausnahme bestimmter Vorbehalte durch Erlaß vom 15. Dezember 1960 (Staatsanzeiger S. 1502) in der Fassung des Erlasses vom 28. Oktober 1963 (Staatsanzeiger S. 1246) geschehen. Der Kultusminister hat gemäß der in dem genannten Erlaß enthaltenen Ermächtigung die Befugnis zum Abschluß oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit bestimmten Gruppen von Angestellten und mit Arbeitern auf die Leiter der Wirtschafts- und Personalverwaltung übertragen (Erlaß vom 21. Januar 1964 — Amtsblatt S. 181).

Der Entwurf läßt auch diese Delegationsnormen unberührt. Die übertragenen Befugnisse werden im Auftrage des Landes von den zuständigen Organen der Hochschule wahrgenommen, die die Verträge weiterhin in dessen Namen schließen. Bei Arbeitsstreitigkeiten ist das Land Partei. Die Prozeßvertretung richtet sich nach dem oben genannten Erlaß des Ministerpräsidenten in Verbindung mit dem Erlaß des Kultusministers vom 14. September 1962 (Amtsblatt S. 566). § 20 Abs. 3 Satz 2 betont ausdrücklich, daß die Regelung der Vertretung des Landes unberührt bleibt.

Zu § 6

Abs. 1:

Die Einschränkung, daß die akademischen Angelegenheiten Selbstverwaltungsangelegenheiten sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, bezieht sich beispielsweise darauf, daß bestimmte Studienangelegenheiten in staatlichen Prüfungsordnungen geregelt sind. Diese Prüfungsordnungen ergehen im allgemeinen als Rechtsverordnungen (vgl. auch die Begründung zu § 5 Abs. 2 Nr. 5).

Abs. 2:

Soweit die Verwaltung hochschuleigenen Vermögens eine akademische und damit Selbstverwaltungsangelegenheit ist, unterliegt sie nicht nur der Rechtsaufsicht des Kultusministers, sondern auch der Prüfung des Rechnungshofes.

Zu § 7

Die für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständigen Hochschulorgane sind der Kanzler und der Verwaltungsrat.

Zu § 8

Es erscheint zweckmäßig, die Mittel, die dem Kultusminister zur Ausübung der Rechtsaufsicht zustehen, aufzuführen, da sie bisher nicht festgelegt sind. Es handelt sich um Mittel, wie sie auch der Kommunalaufsicht zustehen.

Der Kultusminister hat das Informationsrecht über die Angelegenheiten der Hochschule nicht nur zur Ausübung der Rechtsaufsicht.

Zu § 9

Die Wirtschafts- und Personalverwaltung ist staatliche Angelegenheit. In diesem Bereich steht dem Kultusminister deshalb die Dienst- und Fachaufsicht zu. Diese Aufsicht ist Voraussetzung dafür, daß der Kultusminister die Verantwortung gegenüber dem Landtag tragen kann. Sein Weisungsrecht bewirkt, daß die zuständigen Hochschulorgane ihm insoweit nachgeordnet sind. Diese Rangordnung zwischen dem Kultusminister und den Organen der Hochschule gestattet es, die für die Landesverwaltung geltenden Vorschriften unmittelbar anzuwenden (vgl. § 20 Abs. 2).

Zu § 10

Abs. 1:

Die Bestimmung verpflichtet die Hochschule, sich eine Satzung zu geben, d. h. Rechtssätze im Rahmen des Entwurfs für den Bereich der Akademischen und der Wirtschafts- und Personalverwaltung zu erlassen.

Nr. 1: Die Angehörigen des Lehrkörpers, die Studenten und die wissenschaftlichen Mitarbeiter bilden den Personenverband der Hochschule, d. h. die Korporation. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Korporation bestimmt die Satzung.

Die Rechte und Pflichten der Studenten sind in § 30 behandelt. Gleichwohl wird die Satzung diese Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit denjenigen der anderen Mitglieder erwähnen.

Nr. 2: Auf Grund dieser Bestimmung ist insbesondere die Zusammensetzung des Senats und der Fakultäten festzulegen (vgl. auch § 13 Abs. 2).

Nr. 4: Die Bildung des Rates der Nichtordinarien und der Nichthabilitierten wird in den §§ 28 und 29 vorgeschrieben. Die Nr. 4 soll daher im Zusammenhang mit der für diese Vorschriften gegebenen Begründung behandelt werden.

Nr. 5: § 33 schreibt die Beteiligung der Vertreter der Studentenschaft und der Fachschaften an der Akademischen Verwaltung vor. Die Nr. 5 wird im Zusammenhang mit dieser Vorschrift behandelt.

Zu § 11

Zur dringend notwendigen Intensivierung des Studiums kann auch eine sinnvolle Verlängerung der Vorlesungszeiten beitragen. Dieses Problem hat das besondere Interesse einer breiten Öffentlichkeit erregt. Der Bundestagsabgeordnete Dr. Dichgans z. B. hat dazu wie folgt Stellung genommen:

„Unsere deutschen Universitäten sind zur Zeit nur an 22 Wochen im Jahr in vollem Betrieb.

Warum sollte es nicht möglich sein, den Unterrichtsbetrieb auf etwa 34 Wochen im Jahr auszudehnen? Dann könnten Studenten und Hochschullehrer immer noch 18 Wochen Ferien haben, etwa ein volles Vierteljahr im Herbst, je zwei Wochen zu Weihnachten und Ostern, eine Woche zu Pfingsten.

Die meisten Professoren lehnen diesen Vorschlag leidenschaftlich ab. Viele drohen damit, sie würden die akademische Lehrtätigkeit aufgeben, wenn er durchgeführt würde. Sie fordern ausreichend vorlesungsfreie Zeit zum Forschen. Diese Forderung ist berechtigt. Sie zwingt jedoch nicht dazu, unsere Zeiteinteilung beizubehalten. Wahrscheinlich könnte auch die Forschung rationeller betrieben werden, wenn man unseren Professoren von Zeit zu Zeit ein volles freies Jahr gäbe, wie das an manchen ausländischen Universitäten üblich ist. Darüber hinaus ist folgende Frage zu stellen: Ist es wirklich notwendig, daß die Professoren alle Vorlesungsstunden selbst halten? Sollte es nicht möglich sein, in den 34 Vorlesungswochen, wie ich sie vorschlage, einen Teil der Vorlesungsstunden, etwa die ersten vier Wochen, jüngeren Dozenten oder auch Assistenten zu übertragen?“

(„Die Aufgaben der Hochschule und die Hochschullehrer“, Vortrag auf dem Hochschulverbandstag am 13. Juni 1964 in Hannover)

Es handelt sich im besonderen darum, die Vorlesungszeit des Sommersemesters so anzusetzen, daß ein sinnvolles Studium möglich wird. Die Vorlesungszeit des Sommersemesters beträgt zur Zeit weniger als drei Monate, davon entfällt noch eine Woche auf die Pfingstferien. Das Wintersemester dauert im allgemeinen vier Monate, davon entfallen zwei Wochen auf die Weihnachtsferien. Die Vorlesungszeit des Sommersemesters sollte der des Wintersemesters entsprechen und also auch rund vier Monate dauern. Diese Maßnahme kann jedenfalls auch zur Normalisierung der überhöhten Studienzeiten beitragen.

Siehe dazu die Stellungnahme der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 21. Januar 1964:

„Zur Frage einer Verlängerung des Sommersemesters sind die Auffassungen der Studentenschaft einerseits, des Senats und der Fakultäten andererseits, geteilt. Die Studentenschaft würde eine Verlängerung des Sommersemesters um ein bis zwei Wochen durch eine Vorverlegung des Semesterbeginns auf etwa 15. April begrüßen; der Senat und die Fakultäten sind dagegen davon überzeugt, daß die Aufgaben des Hochschullehrers in der Forschung so wichtig und vorrangig sind, daß sich eine Vermehrung der Zahl der Semesterwochen nicht verantworten läßt. Die Semesterferien werden im übrigen in starkem Umfange auch für die Vorbereitung von Vorlesungen und Übungen, d. h. für Lehraufgaben des Hochschullehrers, benötigt. Wichtige Kongresse und traditionelle Daten der ärztlichen Vorprüfungen machen eine Verkürzung der Frühlingssemesterferien außerdem unmöglich. Darüber, ob die Pfingstferien ganz oder teilweise aufgehoben werden sollten, sind die Auffassungen geteilt; die wenigen Tage, die durch eine solche Maßnahme gewonnen werden könnten, fallen jedenfalls nicht entscheidend ins Gewicht.“

§ 11 soll durch eine Verordnung der Landesregierung in Kraft gesetzt werden (§ 50), sobald sich eine entsprechende Regelung in möglichst allen Bundesländern abzeichnet.

Zu § 12

Die Befreiung von Lehrverpflichtungen zur Ausführung von wissenschaftlichen Vorhaben entspricht einer bereits bestehenden Übung. Es muß gesichert sein, daß sich ein Hochschullehrer im vollen Umfange einem wissenschaftlichen Vorhaben widmen kann. Dies gilt um so mehr, als der Entwurf die Verantwortung des Hochschullehrers für den akademischen Unterrichtsbetrieb stärkt. Zu den wissenschaftlichen Vorhaben sind auch Forschungsreisen und die selbstbestimmte Forschungstätigkeit an auswärtigen Instituten zu rechnen.

Bei der Befreiung von Lehrverpflichtungen handelt es sich um eine teilweise Dienstbefreiung, weil zu den Amtspflichten des Hochschullehrers Forschung und Lehre gehört und die selbstbestimmte Forschungstätigkeit — sogar in verstärktem Maße — fortgesetzt wird. Es handelt sich um eine Dienstbefreiung gemäß § 16 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. Januar 1964 (GVBl. S. 5). Die Dienstbezüge sind nach dieser Bestimmung weiterzuzahlen.

§ 12 bestimmt zusätzlich, daß auch der Anspruch auf die Unterrichtsgeldpauschale bestehen bleibt.

Zweiter Abschnitt

Zu § 13

Abs. 1:

Organe der Hochschule sind diejenigen Stellen, die bei der Willensbildung der Hochschule mitwirken. Rektor, Senat und Fakultäten sind die herkömmlichen Organe im Bereich der Akademischen Verwaltung. Ihre Einrichtung wird beibehalten. Die Regelung der Amtszeit des Rektors gibt den Ansatz zu einer Weiterentwicklung dieses Organs.

Neue Organe der Körperschaft sind der Kanzler und der Verwaltungsrat. Ihre Aufgaben liegen im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Diese Aufgaben wurden bisher von staatlichen Behörden am Hochschulort wahrgenommen. Die Organstellung des Kanzlers und des Verwaltungsrats neben den Organen, die für den akademischen Bereich zuständig sind, soll die Integration der Verwaltung fördern.

Wesentliches Mittel für die Verbindung der Verwaltung ist, daß der Rektor sowohl Vorsitzender des Senats als auch Vorsitzender des Verwaltungsrats ist. Der Senat ist das oberste Beschlusorgan für die aka-

demischen Angelegenheiten. Der Verwaltungsrat ist Beschlußorgan für die Wirtschafts- und Personalangelegenheiten, soweit sie von besonderer Bedeutung sind. Der Rektor wird durch den Vorsitz in beiden Organen zum Koordinator der gesamten Hochschulverwaltung. Dieser Aufgabe dient auch die Aufgliederung der Zuständigkeit für die laufenden Geschäfte der Akademischen Verwaltung zwischen dem Rektor und dem Kanzler. Der Rektor ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich (§ 14 Abs. 2).

Der Kanzler besorgt sie nach Maßgabe der Satzung der Hochschule (§ 20 Abs. 4).

Die Mitgliedschaft des Kanzlers im Verwaltungsrat (§ 21 Abs. 1 Nr. 2) und im Senat (§ 20 Abs. 5 Satz 1) ist ein weiteres Mittel zur Verbindung der beiden Verwaltungsbereiche.

Abs. 2:

Nr. 2: Die Gliederung des Senats in einen kleinen und einen großen Senat ist eine bei manchen Hochschulen übliche Organisationsform.

Nr. 3 und 4: Das gleiche gilt für die Gliederung der Fakultät in eine engere und weitere Fakultät.

Die Größe einzelner Fakultäten, vor allem der Philosophischen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten, ist historisch überliefert und entspricht nicht mehr unbedingt den Geboten einer rationellen Wissenschaftspflege und einer wirksamen Selbstverwaltung. Ihre organisatorische Einheit basiert nicht mehr auf einem unmittelbaren wissenschaftlichen Zusammenhang und einer einheitlichen Aufgabe in der Ausbildung. Die in langen Traditionen gewachsene Fakultätskorporation hat organisatorische Grenzen errichtet, die übergreifende Forschungszusammenhänge trennen können (vgl. Empfehlungen zum Aufbau der Universität Bochum, Denkschrift des Gründungsausschusses, Bochum 1962, S. 60).

Der Entwurf soll deshalb die Möglichkeit eröffnen, die Fakultäten in fachlich und organisatorisch flexible Einheiten zu untergliedern.

Dabei ist vorgesehen, daß sich diese Einheiten innerhalb der Fakultäten bilden (Sektionen) und die Fakultät als übergeordnete Einrichtung bestehen bleibt (Nr. 3). Zum anderen können diese Einheiten als Selbstverwaltungsorgane an Stelle der Fakultäten treten (Abteilungen: Nr. 4). So könnte sich beispielsweise die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät in folgende Abteilungen aufgliedern:

1. Mathematische Abteilung,
2. Physikalische Abteilung,
3. Geowissenschaftliche Abteilung,
4. Chemische Abteilung,
5. Biologische Abteilung.

Die Abteilung würde die Aufgaben und die Rechte der Fakultät übernehmen (Gestaltung des Unterrichts und der Prüfungen, Promotions- und Habilitationsrecht). An der Spitze der Abteilung würde ebenfalls der Dekan stehen. — Als Beispiel einer möglichen Umgliederung der Fakultäten in neue Einheiten sei auf die Neugründung der Universität Regensburg verwiesen. Die Verordnung über die Errichtung dieser Universität vom 18. Dezember 1963 sieht die Gliederung der Universität in die traditionellen Fakultäten vor. Dabei ist jedoch die bisherige Philosophische Fakultät bereits in eine Philosophisch-Historische und eine Sprachwissenschaftliche Fakultät aufgegliedert. Die Verordnung bestimmt weiterhin, daß die Universitätssatzung die Aufgaben der Fakultät regelt. Sie kann die Fakultät in Abteilungen gliedern und diesen Aufgaben der Fakultät übertragen (§ 7 der Verordnung).

Die Initiative zur Aufgliederung der Fakultäten soll von der Hochschule ausgehen. Sie hätte die Aufnahme von entsprechenden Bestimmungen in die Satzung vorzuschlagen. Die Einrichtung von Abteilungen an Stelle von Fakultäten würde die Hochschulstruktur und die Hochschulverfassung erheblich verändern und bedeutende finanzielle Auswirkungen haben. Diese Änderung kann deshalb nicht im aufsichtsrechtlichen Ver-

fahren der Satzungsänderung genehmigt werden. Die Änderung bedarf vielmehr wegen ihrer Bedeutung der Genehmigung der Landesregierung (§ 49 Abs. 2 Nr. 2).

Zu §§ 14 und 15

Allgemeines

Die Funktionsfähigkeit der Akademischen Verwaltung erfordert, die Zentralorgane der Universität (Rektor und Senat) mit wirksameren Befugnissen als bisher auszustatten.

Arbeitslast und Verantwortung des Rektors im Bereich der Selbstverwaltung sind derart gewachsen, daß eine Verlängerung seiner Amtszeit unerlässlich geworden ist. Der jährliche Wechsel schwächt die Stellung des Rektors, überantwortet wichtige Entscheidungen den Bediensteten der Rektoratsverwaltung und stört die notwendige Kontinuität des Planens und Handelns. Nur ein Rektor mit mindestens vierjähriger Amtszeit ist imstande, neben seinen traditionellen Aufgaben die innere und äußere Entwicklung der Hochschule zu zeitgerechten Formen zu fördern, die Akademische und die Wirtschafts- und Personalverwaltung zu koordinieren, ein ständiges Zusammenwirken von Senat und Fakultäten zu gewährleisten und sich ständig über Planung und Geschäftsgang der Fakultäten zu unterrichten. Dazu ist erforderlich, daß der Rektor an allen Sitzungen der Fakultäten und der Fakultätsausschüsse beratend teilnehmen kann.

Siehe auch Paul Martini „Voraussetzungen zur Hochschulreform“:

„Der vielfache Wechsel der Funktionsträger an unseren Hochschulen ist ganz allgemein ein Schaden für sie; denn der rasche Wechsel ist fast selbstverständlich begleitet von einem Mangel an aus Erfahrung gewachsener Einsicht und wirksamen Einfluß. Das macht sich um so folgenswerer bemerkbar, je gewichtiger die Bedeutung und die Aufgaben eines Amtes sind. Deshalb bedeutet der jährliche Wechsel des Rektors geradezu einen Krebschaden unserer Universitäten. Auch ein Rektor, der weise, sehr erfahren und sehr energisch ist, könnte heute, selbst wenn ihm größere Rechte zuständen, als es bei den jetzigen Verfassungen der Fall ist, nicht viel in dem einen Rektoratsjahr erreichen. Ein zweites Übernehmen bedeutet bei dem raschen Fortschritt der heutigen Wissenschaft schon ein kaum tragbares wissenschaftliches Risiko, von einem dritten Rektoratsjahr gar nicht zu reden. Die einzige Möglichkeit, die bei diesem Dilemma bleibt, ist eine radikale Verlängerung der Dauer des Rektorats. Daß für dieses Amt nach wie vor nur Wissenschaftler, nach Möglichkeit Gelehrte, geeignet sind, ist bei uns eine glücklicherweise ebenso allgemeine Überzeugung der Ministerien wie der Hochschulen. Freilich ist ebenso allgemein bekannt, wie schwierig es ist, ein Rektorat für viele Jahre mit der gleichen Person zu besetzen. Dennoch halte ich diese Schwierigkeit nicht für unüberwindlich.

Es ist nicht notwendig, daß wir gleich in das andere Extrem verfallen und Rektoren auf Lebenszeit schaffen, wie es z.B. in den Vereinigten Staaten der Fall ist. Ich halte es für das Optimum, wenn ältere Lehrstuhlinhaber gewonnen werden könnten, die menschlich hoch angesehen sind, die wissenschaftlichen Rang haben, die sich in Verwaltungsgeschäften schon bewährt haben und die energisch sind.“ (Stimmen der Zeit, Heft 9/1964, S. 200 ff.)

Grundsätzlich dazu schon Max Weber in „Wirtschaft und Gesellschaft“, I. Teil, Kapitel 3, „Honoratiorenverwaltung“:

„Wird hier nur mit dauernd angestellten Fachbeamten neben wechselnden Leitern gearbeitet, so liegt die Verwaltung tatsächlich normalerweise in den Händen der ersteren, die die Arbeit tun, während das Hineinreden der letzteren wesentlich dilettantischen Charakters bleibt. Die Lage der wechselnden Rektoren, die im Nebenamt akademische Angelegenheiten verwalten, gegenüber den Syndikern, unter Umständen selbst den Kanzleibeamten, ist ein typisches Beispiel dafür. Nur der autonom für längeren Termin gekorene Universitätspräsident (amerikanischen Typs) könnte — von Ausnahmenaturen

abgesehen — eine nicht nur aus Phrasen und Wichtigtuerei bestehende ‚Selbstverwaltung‘ der Universitäten schaffen, und nur die Eitelkeit der akademischen Kollegien einerseits, das Machtinteresse der Bürokratie andererseits sträubt sich gegen das Ziehen solcher Konsequenzen.“

Der Senat muß die Richtlinien der Akademischen Verwaltung bestimmen, auf die Planung der Hochschule und die Entwicklung der Fakultäten Einfluß nehmen, und er muß schließlich das Zusammenwirken der Fakultäten sichern.

Zu § 14

Abs. 1:

Abs. 1 betont die neue Funktion des Rektors als Koordinator aller akademischen Angelegenheiten und Schrittmacher für die Weiterentwicklung der Hochschule.

Abs. 2:

Während der Rektor für die laufenden Geschäfte der Akademischen Verwaltung verantwortlich ist, soll der Kanzler sie nach Maßgabe der Satzung besorgen.

Der Kanzler wird insbesondere die Bearbeitung der rechtlichen Angelegenheiten der Akademischen Verwaltung übernehmen. Die Einrichtung des Hochschulrechtsrates bzw. des Universitätsrates wird damit überflüssig. Dieser hatte bisher die erwähnten Rechtssachen bearbeitet. Er war auch zuständig für die Disziplinarangelegenheiten der Studenten. Auch diese Aufgabe wird in Zukunft der Kanzler oder sein Vertreter wahrnehmen. Sie wird im Gesetzentwurf über das Studentische Disziplinarrecht der wissenschaftlichen Hochschulen geregelt.

Der Rektor soll durch die Mitarbeit des Kanzlers entlastet werden, damit er sich um so stärker seiner Aufgabe, die Hochschule zu leiten, widmen kann.

Abs. 5 und 6:

Diese Absätze entsprechen dem geltenden Recht. Das Rücktrittsrecht des Rektors bedarf keiner besonderen Erwähnung im Gesetz. Das Recht des Kultusministers, die Wahl zu bestätigen, hat nicht nur formalen Charakter.

Abs. 8 und 9:

Die Verlängerung der Amtszeit auf vier Jahre ist eine Neuerung.

Es stellt sich die Frage, ob nicht bei der erweiterten Aufgabe des Rektors das traditionelle Rektorat aufgegeben und stattdessen das Amt eines Hochschulpräsidenten auf Zeit oder auf Lebenszeit eingeführt werden sollte. Dieser Präsident könnte der Akademischen und der Wirtschafts- und Personalverwaltung vorstehen. Als Beispiel sei auf den amerikanischen Hochschulpräsidenten verwiesen.

Der Entwurf behält das Rektorat bei, weil es notwendig erscheint, daß der Repräsentant der Hochschule und der Leiter der Akademischen Verwaltung weiterhin ein in der Forschung und Lehre erfahrener Hochschullehrer ist. Gegenüber dem Hochschulpräsidenten amerikanischer Prägung besteht der entscheidende Unterschied darin, daß der Senat den Rektor wählt.

Andererseits gibt der Entwurf den Ansatz zur Weiterentwicklung des Amtes des Rektors. Die Satzung kann bestimmen, daß die Amtszeit mehr als vier Jahre beträgt. In diesem Falle führt der Rektor die Bezeichnung „Präsident“. Dieser Präsident hat dieselbe Rechtsstellung wie der Rektor. Die Rechtsstellung erhält jedoch mit einer Verlängerung der Amtszeit ein größeres tatsächliches Gewicht. Dies gilt insbesondere für die in der Person des Rektors konzentrierten Befugnisse hinsichtlich der Akademischen und der Wirtschafts- und Personalverwaltung (Vorsitz im Senat und im Verwaltungsrat).

Abs. 10:

Bei einer vierjährigen Amtszeit des Rektors kann nicht zwingend vorgeschrieben werden, daß sein Amtsvorgänger Prorektor mit einer Amtszeit von vier Jahren wird. Dies könnte eine zu lange Amtszeit bedeuten. Der Amtsvorgänger braucht deshalb nicht Prorektor zu werden. Es ist Aufgabe des besonders gewählten Prorektors, den Rektor zu vertreten.

Abs. 11:

Die vierjährige Amtszeit kann, muß jedoch nicht von den Hochschulen nach Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. nach dem 1. Januar 1966, eingeführt werden. Der Senat kann vielmehr für eine Übergangszeit einen Rektor mit einer zweijährigen Amtszeit wählen. Die Übergangszeit beginnt am Ende der Amtszeit des Rektors, der bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amt ist. Die Amtszeit dieses Rektors endet zu Beginn des Wintersemesters 1966. Die Übergangszeit dauert von diesem Zeitpunkt bis zum Beginn des Wintersemesters 1972.

Zu § 15

Abs. 1:

Der Senat ist wie bisher, das oberste Beschlußorgan im akademischen Bereich. Die Bestimmung betont die Aufgabe des Senats, die Belange der gesamten Universität zu wahren.

Abs. 2:

Nr. 1 entspricht dem geltenden Recht.

Die unter Nr. 2 bis 4 erwähnten Befugnisse dienen dazu, die Geschlossenheit der Hochschule im wissenschaftlichen und organisatorischen Bereich zu fördern. Diese Aufgabe wird besonders wichtig, wenn die Fakultäten in Abteilungen aufgegliedert werden.

Die Errichtung, die Zusammenlegung oder die Aufhebung von wissenschaftlichen Anstalten oder von zentralen wissenschaftlichen Anstalten berührt in besonderem Maße die Interessen der gesamten Universität. Die Vorschläge hierüber werden vom Senat, den Fakultäten, den Sektionen oder von den Lehrstuhlinhabern an den Kultusminister gerichtet (§ 38 Abs. 1 und § 39 Abs. 1). Vor Weiterleitung dieser Vorschläge an den Kultusminister muß der Senat verantwortlich beteiligt werden. Er ist das Organ, das diese Vorschläge koordinieren und mögliche partikuläre Interessen zurückdrängen kann. Entsprechendes gilt für die Errichtung und die Besetzung der Lehrstühle (vgl. Raiser, Die Universität im Staat, Heidelberg 1958, S. 25/26 und 33).

Abs. 3:

Die Einrichtung von Ausschüssen gibt die Gewähr dafür, daß für übergreifende Sachfragen personelle und institutionelle Querverbindungen geschaffen werden. Weiterhin ist die Einrichtung der Ausschüsse ein Mittel dazu, die Arbeit zu intensivieren und den Senat zu entlasten.

Zu § 16

Abs. 1:

Die Bestimmung geht über die traditionelle Formulierung hinaus, wonach den Fakultäten die Sorge für ihr Unterrichts- und Forschungsgebiet obliegt (§ 35 der Satzung der Philipps-Universität in Marburg). Die Fakultäten haben nunmehr die Verantwortung für die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre. Die Verantwortung für die Lehre wird in Abs. 3 konkretisiert.

Neu ist die Aufgabe der Fakultäten, die Forschungsprogramme mehrerer Lehrstühle zu koordinieren. Es sollen insbesondere Überschneidungen von Forschungsvorhaben verhindert werden.

Abs. 2:

Das Vorschlagsrecht bezieht sich auf sämtliche Angehörigen des Lehrkörpers (§ 22 Abs. 2). Das Mitwirkungsrecht bei der Berufung der Lehrstuhlinhaber ist in § 24 geregelt.

Abs. 3:

Diese Bestimmung betont die Verantwortung der Fakultäten für die Ausbildung der Studenten. Es ist notwendig, daß die Studenten Gelegenheit haben, ihr Studium innerhalb der in den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungszeiten abzuschließen. Eine Hauptursache der Not unserer Universitäten ist in der Tatsache begründet, daß seit 1951/52 ein hoher Prozentsatz der Studierenden die normale Studienzeit erheblich überschreitet. Das Statistische Bundesamt verweist auf das „Dunkel, in dem sich diese Entwicklung vollzogen hat“. Jedenfalls sind ernsthafte Maßnahmen gegen dieses Grundübel bisher nicht unternommen worden.

Siehe z. B. die Untersuchung von Heinrich Behnke, „Die Pflichten der Universität gegenüber dem Gymnasium“ in Mathematisch-Physikalische Semesterberichte, Bd. XI, Heft 1 1964, S. 3 ff.:

„... Zunächst möge eine Tabelle über die Dauer des Studiums für die Kandidaten des höheren Lehramtes hier vorgeführt werden. Sie bezieht sich nur auf das Jahr 1962 und nur auf die Universität Münster. Aber es ist nicht zu sehen, daß die Länge des Studiums an anderen deutschen Universitäten sich wesentlich davon unterscheidet. Vorgeschrieben sind immer noch acht Semester.

Tabelle über die Studiendauer in den einzelnen Fächern vom Beginn des Studiums bis zum Ende des Exams

Anzahl der Semester	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18 ff.	durchschn. zus.	Sem.-Zahl
Deutsch	1	3	18	39	38	27	5	3	1	9	144	13,05
Geschichte		1	5	29	26	22	3	1		1	88	12,92
Englisch		1	6	26	33	20	10	2	2	5	105	13,36
Französisch		1	9	17	33	15	6	3		3	87	13,15
Latein		2	7	46	31	14	11	3		2	116	12,90
Griechisch		2	2	9	3	3	2	3		1	25	13,08
kath. Religion	1	2	9	17			2				31	12,67
ev. Religion			3	3	6	3	3				18	13,00
Philosophie			1	2	1	1		1	1	2	9	14,55
Mathematik			1	9	17	8	7	6	2	1	51	13,82
Physik				8	14	5	3	4	2		36	13,64
Chemie				1		1			1	1	4	15,25
Geographie				7	9	8	6	6	2		38	13,03
Biologie	1		1	3	3	3	1	1	1	3	17	14,06
Leibeserziehung	1	4	10	9	11	4	2			1	42	13,21
insgesamt	2	12	66	220	239	139	63	31	10	29	811	13,18

Zeigt diese Tabelle schon erstaunliche Zahlen, so scheint es mir noch depressiver mit der „Ausbeute“ an Studienreferendaren zu sein. In der folgenden Tabelle ist die Anzahl von Anfängern im Jahresdurchschnitt für das Fach Mathematik während der Zeit 1954 bis 1957, die Spalte „St.E.“ die Zahl der Staatsprüfungen in Mathematik im Jahre 1961 bzw. Ostern 1961/Ostern 1962 und „%“ der Prozentsatz erfolgreicher Staatsexamenskandidaten (gemessen auf Grund der vorangehenden Spalten) angegeben.

Universität	Anf.	St.E.	%
Freiburg/Br.	92	14	15
Hamburg	158	15	9
Heidelberg	90	23	26
München	250	28	11
Münster	150	41	27
Tübingen	85	14	17

Ferner: Ernst Schütte „Was können die Hochschullehrer zur Verkürzung des Studiums tun?“:

„Im Jahre 1928/29 beendeten 34 Prozent der Studierenden ihr Studium nach sieben oder acht Semestern, 50,7 Prozent nach neun und zehn Semestern. Die Zahl der Studenten mit zwölf und mehr Semestern war gleich Null. 1951/52 aber haben 50 Prozent aller Studenten, die sich zum Examen melden, eine Studienzeit von elf und mehr Semestern hinter sich. Seitdem zeichnet sich folgende Entwicklung ab:

	5. und 6.	7. und 8.	9. und 10.	11. und höhere Semester
1951/52	—	18,7	32,1	49,2
1952/53	—	15,7	30,1	54,2
1953/54	—	14,5	27,3	58,2
1957/58	—	12,9	19,5	67,6
1958/59	—	10,0	17,7	72,3

Die Zahl der Studenten, die sechs Jahre und länger immatrikuliert sind, ist stetig gestiegen. Eine Durchsicht der Personalpapiere einer Gruppe von 75 Studienreferendaren brachte sozusagen in der Stichprobe zutage, daß für ein achtsemestriges Studium bei einer Variationsbreite von zehn bis sechzehn Semestern im Durchschnitt über zwölf Semester in Anspruch genommen werden. Nach den Erfahrungen der wissenschaftlichen Prüfungsämter Frankfurt und Marburg während der letzten drei Jahre melden sich die Studenten der geisteswissenschaftlichen Disziplinen kaum noch vor dem 12. Semester zum Examen, die der Naturwissenschaft nicht vor dem dreizehnten Semester. Hinzu kommt eine Zeit der Prüfungsvorbereitung, die sich immer mehr der Einjahresfrist nähert; in Frankfurt ist dies schon die Normalzeit.“

(Mitteilungen des Hochschulverbandes, Bd. 12 Nr. 2, 1964, S. 24)

„Wo immer die Untersuchung ansetzt, wird das Dilemma sichtbar; 1950 standen 87,4 Prozent aller Studenten im ersten bis achten Semester, trotz der hohen Zahl der Studienanfänger waren es 1959 nur noch 79,6 Prozent. Alle Indizien weisen darauf hin, daß die Zahl seitdem weiter gesunken ist. Oder: 1952 legten 17 Prozent der Gesamtzahl der Studierenden ihr Staats- und Diplomexamen ab, 1959 nur noch 11 Prozent; in England und vergleichbaren Ländern mit vergleichbarem Studium weist die Statistik 20 Prozent aus.“

(a. a. O. S. 25)

Wissenschaftliche Prüfungen für das höhere Lehramt in Hessen vom 1. Oktober 1963 bis 31. März 1964:

Zahl der Kandidaten nach Studiensemestern

Semesterzahl	Darmstadt	Frankfurt	Gießen	Marburg	gesamt
9	—	1	—	—	1
10	—	7	2	7	16
11	1	16	3	1	21
12	—	49	7	41	97
13	1	20	4	2	27
14	6	27	5	49	87
15	—	5	—	4	9
16	1	2	—	16	19
17	—	10	—	14	24
	9	137	21	134	301

Ferner: Wilhelm Hennis „Die Stunde der Fakultäten“:

„Beim letzten Promotionstermin der hamburgischen Philosophischen Fakultät waren von sieben Kandidaten die beiden jüngsten 32 Jahre, der älteste 38, der Durchschnitt 34. Eine durch diese zufällige Feststellung ausgelöste Untersuchung ergab, daß die Doktoranden dieser

Fakultät heute im Mittel fünf Jahre älter sind als in den zwanziger und dreißiger Jahren (32 statt 26). Die Studiendauer des mittleren Staatsexamenskandidaten dieser Fakultät verlängerte sich von 1950 bis 1963 von acht auf zwölf Semester.“

(Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13. Mai 1964, S. 13)

Besonders bedeutsam auch der Brief Werner Heisenbergs an den Präsidenten der Kultusminister-Konferenz vom 7. Januar 1964:

„Mit Herrn Dichgans bin ich hier in der Tat darin einig, daß eine Verkürzung der Studienzeit für die Majorität der Hochschulstudenten möglich und notwendig wäre. Bei vielen Berufen dürfte eine akademische Ausbildung von nur vier Jahren zur Vorbereitung durchaus genügen. Der so ausgebildete Student vermag in den Beruf zunächst einmal ‚hereinzufinden‘, allerdings muß er im Beruf selbst später noch praktisch weitergebildet werden. Wenn man diese Voraussetzung zugeibt, so schien mir etwa folgende allgemeine Regelung zweckmäßig: Von allen Studenten muß am Ende des vierten Studienjahres eine Abschlußprüfung abgelegt werden, die für etwa 70 bis 80 Prozent der Studenten auch das Ende ihres Hochschulstudiums bedeutet. Nur ein kleiner Teil der Studenten kann (auf Grund der Leistung bei diesem Examen oder auch abhängig vom Bedarf in dem betreffenden Berufszweig) zu weiterer Ausbildung zum Spezialisten zugelassen werden.“

„... Die Ausbildung in den ersten acht Semestern muß im allgemeinen für die Bedürfnisse der Majorität der Studenten zugeschnitten werden, die nach dem achten Semester die Hochschule verlassen; sie darf sich also nicht primär an die kleine Gruppe der hochschulqualifizierten Studenten wenden, die später als Spezialisten (z. B. als Herzchirurgen oder als Flugzeugkonstrukteure) arbeiten oder Forschung treiben wollen. Aus dieser Forderung werden sich gewisse Umstellungen in den Lehrplänen einzelner Fächer (z. B. der Mathematik) ergeben, die allerdings in der Selbstverwaltung der Hochschule auch zu erheblichen Schwierigkeiten führen können.

Schließlich wird man den Vertretern der verschiedenen Berufe, die die ausgebildeten Studenten aufnehmen sollen, klar machen müssen, daß die Anforderungen für die Aufnahme nicht unsinnig hochgeschraubt werden dürfen; daß dagegen mehr Wert als bisher auf die praktische Weiterbildung im Beruf und auf eine dabei stattfindende Auslese gelegt werden muß. Nur wenn z. B. die Firmen oder die Schulbehörden usw. bereit sind, die achtsemestrige Ausbildung als volle akademische Ausbildung zu betrachten (die später im Beruf zu ergänzen ist), wird die Verkürzung der Studienzeit gelingen können.“

Auch der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen (Teil I) Stellung genommen:

„Ein Faktor, der zu der derzeitigen Überfüllung der Hochschulen fühlbar beiträgt, ist die in den letzten Jahren in vielen Fällen erfolgte Verlängerung der Studiendauer. Sie mag unvermeidlich sein, wo der Umfang des Wissensstoffes und erhöhte Anforderungen an die Berufsvorbildung dazu zwingen. Soweit sie auf dem Mangel an Arbeitsplätzen und an Lehrkräften beruht, hoffen wir, daß durch die Verwirklichung unserer Vorschläge Abhilfe geschaffen wird.

Häufig wird aber auch eine ungenügende Ausnutzung der Arbeitsmöglichkeiten die Ursache für die Verlängerung des Studiums sein. Hier muß dafür gesorgt werden, daß der kostspielige Apparat der Hochschulen besser, als es jetzt häufig geschieht, ausgenutzt wird. Soweit organisatorische Maßnahmen dazu beitragen können, sollten sie so bald als möglich eingeleitet werden. Hierhin gehört z. B., daß die Vorlesungen wirklich mit Semesteranfang beginnen und erst mit dem offiziellen Semesterschluß enden, daß Exkursionen in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden und daß Seminare, Institute und Bibliotheken auch abends und an Wochenenden geöffnet sind. Werden z. B. die chemischen Institute an den „dienstfreien“ Wochenenden

geschlossen, so hat dies praktisch die Verlängerung des Studiums der Chemie um ein Semester zur Folge.

Auch von den Studenten selbst muß ein Beitrag zur besseren Ausnutzung der Studienzeit gefordert werden. Die Notwendigkeit, durch studienfremde Arbeit in der vorlesungsfreien Zeit das Studium zu finanzieren, ist heute bei einem beträchtlichen Teil der Studenten entfallen. Die vorlesungsfreie Zeit sollte wieder ihrem eigentlichen Zweck, nämlich der eigenen Bildung und der selbständigen Arbeit, gewidmet werden. Um diese für einen sinnvollen Studienaufbau unerläßliche Möglichkeit allen geeigneten Studenten zu gewähren, wird eine Verbesserung der Stipendienförderung nach dem Honnefer Modell zu erwägen sein; insbesondere ist der Freibetrag bei der Feststellung des anrechenbaren Einkommens zu niedrig angesetzt.

Außerdem muß angestrebt werden, die Studienzeit so weit abzukürzen, als eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung es zuläßt. Jede unnötige Ausdehnung der Studiendauer sollte vermieden werden. Die Ermittlungen des Wissenschaftsrates haben ergeben, daß in vielen Disziplinen die heutigen Studienpläne und Prüfungsordnungen dringend einer Überprüfung bedürfen.

Es zeigt sich des öfteren, daß die Studienpläne — zum Teil auffällig — überbelastet sind. Dadurch werden die Studenten veranlaßt, sich viel unzusammenhängendes Einzelwissen anzueignen, aber davon abgehalten, in die Grundlagen ihrer Disziplin durch selbständige Arbeit einzudringen. Auch wird ihnen die Möglichkeit genommen, sich, ihren eigenen Interessen folgend, mit bestimmten Gegenständen vertieft zu beschäftigen. Gerade darauf aber ist die Ausbildung an den deutschen Universitäten und Technischen Hochschulen angelegt. Vielfach wird in den Studienplänen auch noch an einzelnen Lehrgegenständen festgehalten, die nach dem Stand der Wissenschaft überholt sind. Sie belasten die Übungen, Kurse und Vorlesungen. Eine entschlossene Überprüfung unter diesen Gesichtspunkten könnte zu einer Verkürzung des Studiums beitragen.“

Siehe auch die Thesen von Dr. Hans Dichgans zur Dauer der Ausbildung für akademische Berufe:

- „1. Jede Überdehnung der Ausbildung führt zu einer negativen Auslese und damit zu einer Verminderung der Qualität, weil sie die aktivsten und vitalsten jungen Leute am meisten abstößt.
2. Die Ausbildung in Schule, Hochschule und Vorbereitungsdienst soll so gestaltet werden, daß das Schlußexamen auch von den Wehrpflichtigen im Regelfall spätestens mit 26 Jahren abgelegt werden kann.“

„Immer mehr wird die Öffentlichkeit von der Tatsache beunruhigt, daß die Absolventen eines akademischen Studiums zu spät berufsreif werden.“

„Im Lande Nordrhein-Westfalen betrug das Durchschnittsalter der männlichen Abiturienten zu Ostern 1962 20,5 Jahre. Diese Abiturienten hatten also nicht 13, sondern 14 Schuljahre hinter sich. Das heißt: jeder dieser Abiturienten ist im statistischen Durchschnitt einmal sitzengeblieben oder zurückgestellt worden. Abitur mit 20,5 Jahren bedeutet Wehrdienst bis zum 22. Geburtstag. Dann erst beginnt die eigentliche Berufsausbildung. Wenn der Chemiker 18 Semester studiert, wird er also mit 31 Jahren fertig. Der Philologe braucht bis zum Referendarexamen etwa 13 Semester und dann noch einmal zwei Referendarjahre. Er wird also mit 30¹/₂ Jahren berufsreif. Der Jurist braucht neun Semester bis zum Referendarexamen und weitere vier Jahre bis zum Assessorexamen. Er ist dann ebenfalls 30¹/₂ Jahre alt. In anderen akademischen Berufen, z. B. bei Bergleuten, ergeben sich ähnliche Zahlen. Dabei zeigt sich eine deutliche Tendenz, die Ausbildung immer noch mehr zu verlängern.“

(Vortragsmanuskript Dichgans, Brief Ständige Konferenz der Kultusminister, Generalsekretär, GS — Tgb.Nr. 11.662/63 vom 30. September 1963 RS Nr. 989/63)

Auf seiner 151. Sitzung am 9. Dezember 1964 hat der Deutsche Bundestag auf Antrag des Ausschusses für Kulturpolitik und Publizistik gemäß Drucksache IV/2773 u. a. folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Bundestag begrüßt es, daß die Konferenz der Kultusminister die Dauer der Ausbildung für akademische Berufe abkürzen will und bittet die Bundesregierung, derartige Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu fördern. Der Bundestag hält es für wünschenswert, Stoff und Ausbildungsleistung der Schulen, Hochschulen und des Vorbereitungsdienstes so zu gestalten, daß bei normalem Studiengang das letzte Examen, das zur vollen Berufsreife führt, auch bei Ableistung des Wehrdienstes spätestens mit 26 Jahren abgelegt werden kann.“

Damit die Studenten ihr Studium innerhalb der vorgeschriebenen Studienzeit abschließen können, muß ihnen die Möglichkeit gegeben werden, die notwendigen Unterrichtsveranstaltungen innerhalb dieser Studienzeit zu besuchen. § 35 der Satzung der Philipps-Universität in Marburg legt bereits die Verpflichtung der Fakultäten fest, dafür zu sorgen, daß die Studenten Gelegenheit finden, innerhalb der vorschriftsmäßigen Studiendauer in angemessener Reihenfolge über alle Hauptfächer ihres Studienbereichs Vorlesungen und Übungen zu besuchen. Der Entwurf erweitert diese Verpflichtung.

Es ist Aufgabe des Staates, die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu schaffen. Er hat hierzu bereits durch Einrichtung von Parallel-Lehrstühlen, durch Schaffung des sogenannten Mittelbaues und durch den Ausbau der Hochschulen beigetragen.

Der Abschluß des Studiums innerhalb der vorgeschriebenen Studienzeit wird gefördert, wenn die Fakultäten langfristige Studienordnungen aufstellen. Diese Ordnungen sind eine Empfehlung an die Studenten zur Gestaltung des Studienganges. Verschiedene Fakultäten haben bereits solche Ordnungen erlassen. Es ist jedoch erforderlich, daß sie für alle Studienbereiche aufgestellt werden. Dadurch wird insbesondere den Studenten der Anfangssemester der Studienbeginn erleichtert. Diesem Ziel dient auch die Verpflichtung zur Einrichtung von Studienberatungen.

Eine weitere neue Aufgabe der Fakultäten ist es, zusammen mit den Prüfungsämtern darauf hinzuwirken, daß die Studienzeit möglichst eingehalten wird. Dadurch soll einmal erreicht werden, daß sich die Studenten in der Regel nach Abschluß der festgesetzten Studienzeit zur Prüfung melden. Zum anderen soll verhindert werden, daß von den Studenten tatsächlich eine längere Studienzeit verlangt wird als sie vorgeschrieben ist.

Den Fakultäten obliegt es, die Einhaltung der Studienzeit auch dadurch zu gewährleisten, daß der in den Prüfungsordnungen vorgeschriebene Prüfungsstoff konzentriert wird.

Abs. 4:

Die vorlesungsfreie Zeit soll von den Studenten vor allem zum selbständigen Studium genutzt werden. Der Ergänzung und Vertiefung des Studiums dienen Übungen und Kurse. Solche Kurse werden bereits jetzt in der vorlesungsfreien Zeit für verschiedene Studienbereiche abgehalten. Sie sollen in Zukunft für weitere Studienbereiche stattfinden.

Zu § 17

Die Amtszeit des Dekans wird durch die Satzung bestimmt. Die Amtszeit des Prodekanen und des designierten Dekans hat die gleiche Dauer. Auf diese Weise ist es möglich, daß der Dekan mit ihrer Hilfe die Geschäfte der Fakultät führt. Der designierte Dekan wird rechtzeitig in die Geschäfte der Fakultät eingeführt, und es wird dafür gesorgt, daß die Kontinuität der Amtsführung gewahrt wird. Die Abs. 2 und 3 betonen, daß der Dekan nicht nur der Geschäftsführer der Fakultät ist. Er ist verpflichtet, die Mitglieder der Fakultät zur Erfüllung ihrer Aufgaben anzuhalten. Es ist notwendig, daß der Entwurf diese Rechte dem Dekan einräumt.

Siehe dazu Paul Martini: „Die Selbstverwaltung der deutschen Hochschulen wird bei keiner Reform angetastet werden dürfen. Sie kann in innerpolitisch ruhigen Zeiten wenig bedeutsam erscheinen. Schon in nur etwas weniger ruhigen Zeiten aber kann sie über Nacht die Bastion werden, in die sich die Freiheit der Forschung und Lehre, wenn man von allem Schlagwortartigen der Formulierung absieht, noch flüchten kann. Da es in Zeiten der Unfreiheit überhaupt keine Sicherung mehr gibt, braucht diese letzte Möglichkeit gar nicht erst erörtert zu werden. Was aber in dem vergangenen Jahrhundert in den Kreis der akademischen Selbstverwaltung eingeschlossen wurde, bedeutet weitgehend nicht nur eine Autonomie der Universität, sondern auch eine Autonomie der einzelnen Fakultäten, ja teilweise auch der Vorstände der einzelnen Seminare, Institute und Kliniken. Ein Lehrstuhlinhaber kann heute, wenn er einmal ernannt ist, wegen des Inhalts seiner Lehre glücklicherweise nur dann zur Rechenschaft gezogen werden, wenn er in ihr gröblich gegen die guten Sitten oder gegen die Sicherheit des Staates verstößt. Es gibt aber kaum eine Möglichkeit, ihn zu belangen, wenn er ebenso gröblich seine Vorlesungen oder das ihm anvertraute Institut, sei es in der Forschung, sei es in anderen Aufgaben, vernachlässigt. Der Dekan der jeweiligen Fakultät hat nicht nur nicht die Pflicht, er hat in fast allen Fakultäten nicht einmal das in den Satzungen niedergelegte Recht, gegen ihn einzuschreiten; wenn ein Dekan aber nicht ausdrücklich zu einem solchen Akt verpflichtet ist, wird er in den allermeisten Fällen den peinlichen Auseinandersetzungen mit dem Kollegen aus dem Wege gehen. In nicht wenigen Fakultäten besteht aber nicht einmal Klarheit darüber, ob ein Dekan das Recht hat, einen anderen Lehrstuhlinhaber überhaupt zur Rede zu stellen. Das Recht und die Pflicht des Dekans bei Unordnungen in dem Bereich, für den ein Lehrstuhlinhaber der eigenen Fakultät verantwortlich ist, einzugreifen, müßten in den Satzungen der Hochschulen zweifelsfrei festgelegt sein.“

(a. a. O. S. 199)

Zu § 18

Die bisher von einzelnen Fakultäten erlassenen Geschäftsordnungen sind Satzungen. Der Entwurf schreibt den Erlaß von Satzungen für alle Fakultäten vor.

Die Satzungen sollen die Zuständigkeit der engeren und weiteren Fakultät regeln, soweit eine solche Aufgliederung besteht. Sie sollten Bestimmungen über die Wahl des Dekans und seine einzelnen Aufgaben treffen. In den Satzungen sollen die Befugnisse zwischen dem Dekan, dem Prodekan und dem designierten Dekan abgegrenzt werden. Weiterhin sind die Aufgaben der Fakultätsausschüsse zu bestimmen.

Die Fakultäten haben auch bisher die Habilitations-, Promotions- und die übrigen akademischen Prüfungsordnungen erlassen. An der Technischen Hochschule in Darmstadt werden die allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnungen für sämtliche Studienbereiche vom Senat beschlossen und vom Rektor erlassen. Die Ausführungsvorschriften ergehen durch die Fakultäten. Sie behandeln insbesondere die Prüfungsfächer und die Prüfungsanforderungen. Diese Befugnisse des Senats und des Rektors bleiben bestehen und können auch von anderen Hochschulen für bestimmte Studienbereiche vorgesehen werden.

Zu § 19

Die Verpflichtung des Hochschullehrers, einer Fakultät anzugehören, beseitigt den Status des „fakultätsfreien“ Hochschullehrers. Wenn der Hochschullehrer mehreren Fakultäten angehören kann, wird die Möglichkeit von Doppelmitgliedschaften in Fakultäten geschaffen (Abs. 1).

Diese Doppelmitgliedschaften und die Einrichtung von Ausschüssen (Abs. 2), die sich aus Angehörigen mehrerer Fakultäten zusammensetzen, sind geeignete Mittel, um fakultätsübergreifende Probleme zu behandeln. Die Ausschüsse sind vom Senat einzurichten (§ 15 Abs. 3).

Zu §§ 20 und 21**Allgemeines**

Kanzler und Verwaltungsrat sind die neuen Organe der Hochschule. Sie sind für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig. Der Verwaltungsrat ist das Beschlußorgan für die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Der Kanzler führt die Geschäfte dieser Verwaltung und ist für ihren geordneten Gang verantwortlich.

Ein ähnliches Kollegialorgan wie der Verwaltungsrat ist das Kuratorium der Justus Liebig-Universität in Gießen, das für die allgemeine Verwaltung zuständig ist (§ 9 des Gesetzes über die Justus Liebig-Universität). Der Unterschied zum Verwaltungsrat besteht darin, daß im Kuratorium der Kanzler den Vorsitz führt, während im Verwaltungsrat der Rektor Vorsitzender ist.

Die Einrichtung eines Kollegialorgans im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung, das sich aus dem Rektor, dem Kanzler, Hochschullehrern und einem Vertreter der Studentenschaft zusammensetzt, bietet mehrere Vorteile. Der wesentliche Vorteil ist die Mitwirkung und damit die Mitverantwortung des Rektors und der Hochschullehrer in diesem Verwaltungsbereich.

Ein weiterer Vorteil ist, daß kollegiale Entscheidungen oft mit mehr Gründlichkeit und mit mehr kombiniertem Sachverstand als monokratische Entscheidungen getroffen werden. Vorteilhaft ist schließlich, daß in diesem Gremium der Rektor als Leiter der Akademischen Verwaltung und der Kanzler als Träger der Verantwortung für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zusammenwirken. Das Gremium ist klein und damit arbeitsfähig. Es besteht selbständig neben dem Senat. Die Hochschullehrer sind nicht die Vertreter der Fakultäten. Wichtig ist, daß der Verwaltungsrat Entscheidungsvollmacht besitzt. Andererseits steht auch dem Kanzler Entscheidungsvollmacht zu. Auf diese Weise wird ein flüssiger Verwaltungsvollzug gewährleistet.

Zu § 20**Abs. 1:**

Der Kanzler soll als Organ der Hochschule im Benehmen mit dem Rektor und dem Senat ernannt werden.

Abs. 2:

Da der Verwaltungsrat nur in gewissen Zeitabständen tagt, muß der Kanzler die Geschäfte der Verwaltung, wozu auch die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats gehört, führen. Ist der Kanzler für den geordneten Gang der Verwaltung verantwortlich, so ist er damit Leiter der Hochschulbehörde für die Wirtschafts- und Personalverwaltung. Die Weisungen des Kultusministers (§ 9) ergehen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung an den Verwaltungsrat. In den anderen Angelegenheiten gehen sie an den Kanzler. Der Kanzler ist für die Ausführung aller Weisungen verantwortlich.

Als Sachbearbeiter des Haushalts ist der Kanzler insbesondere dafür verantwortlich, daß die Haushaltsmittel nach den Vorschriften des Haushaltsrechts bewirtschaftet werden (§ 20 Abs. 1 der Reichswirtschaftsbestimmungen).

Abs. 3:

Die Vertretungsmacht des Kanzlers erstreckt sich insbesondere auf die Verwaltungsstreitigkeiten im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Ist das Land Partei, so wird es nach den Delegationsvorschriften zu Art. 103 HV vertreten (vgl. auch die Begründung zu § 5 Abs. 4 Nr. 4). Die entsprechende Vertretungsbefugnis wird für den Bereich der Hochschule auf den Kanzler übertragen werden.

Abs. 4:

Die Satzung der Hochschule wird die laufenden Geschäfte der Akademischen Verwaltung, die der Kanzler unter der Verantwortung des Rektors besorgt, festlegen (vgl. Begründung zu § 14 Abs. 2).

Abs. 5:

Die Mitgliedschaft des Kanzlers im Senat ermöglicht es, daß der Kanzler den Senat, insbesondere in den akademischen Angelegenheiten, beraten kann, die mit Wirtschafts- und Personalangelegenheiten zusammenhängen.

Zu § 21

Abs. 1 und 2:

Der Vorsitz des Rektors im Verwaltungsrat gewährleistet die Verbindung zwischen Akademischer und Wirtschafts- und Personalverwaltung. Seine mindestens fünfjährige Amtszeit ermöglicht eine kontinuierliche Amtsführung. Auch die Hochschullehrer sollen aus diesem Grunde möglichst auf mehrere Jahre bestellt werden. Da die Angelegenheiten der Wirtschafts- und Personalverwaltung der Abteilung für Erziehung an der Justus Liebig-Universität in Gießen Teil der Hochschulverwaltung sind (§ 42 Abs. 7), ist als weiteres Mitglied ein Hochschullehrer für diese Abteilung zu bestellen. Dies entspricht auch der Regelung, die die Verordnung über die Beteiligung der Hochschule für Erziehung an der allgemeinen Verwaltung der Justus Liebig-Universität in Gießen vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 76) trifft. Diese Verordnung bestimmt, daß weitere Mitglieder des Kuratoriums der Justus Liebig-Universität der Präsident und andere Angehörige des Rates der Hochschule für Erziehung sind.

Abs. 3:

Die Aufzählung der besonderen Angelegenheiten erfolgt in der Geschäftsordnung, die der Verwaltungsrat erläßt (Abs. 6). Die Aufstellung des Voranschlags über die zu erwartenden Haushaltseinnahmen und -ausgaben (§ 3 Abs. 1 der Reichswirtschaftsbestimmungen) ist eine wesentliche Befugnis des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat wird bei der Aufstellung des Voranschlags die Interessen der gesamten Universität wahren sowie eine sachliche Prüfung und Sichtung der Anmeldungen vornehmen.

Zu Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gehören u. a. grundsätzliche Personalsachen.

Da der Verwaltungsrat ein unabhängiges Organ neben dem Senat ist, sind die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht an die Vorschläge des Senats gebunden.

Abs. 4:

Der Verwaltungsrat ist für die Verwaltung des hochschuleigenen Vermögens zuständig, unabhängig davon, ob es sich um eine akademische oder um eine Wirtschafts- oder Personalangelegenheit handelt (vgl. § 5 Abs. 3 und die Begründung hierzu). Die Geschäftsordnung kann dem Kanzler bestimmte Befugnisse hinsichtlich der Vermögensverwaltung übertragen.

Abs. 5:

Der Kanzler hat einerseits die Beschlüsse des Verwaltungsrats auszuführen, andererseits ist er für den geordneten Gang der Verwaltung und für die Ausführungen der Weisungen des Kultusministers verantwortlich. Aus diesem Grunde muß ihm das Beanstandungsrecht zustehen. Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Justus Liebig-Universität in Gießen steht dem Kanzler auch ein Beanstandungsrecht hinsichtlich der Beschlüsse des Kuratoriums zu.

Eine Regelung des Beanstandungsrechts findet sich auch in § 74 der Hessischen Gemeindeordnung.

Abs. 6:

Neben den bereits erwähnten Angelegenheiten hat die Geschäftsordnung die Zusammenarbeit zwischen Kanzler und Verwaltungsrat zu regeln.

Dritter Abschnitt

Zu §§ 22 und 23

Die Angehörigen des Lehrkörpers (§ 22) und die wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 23) bilden mit den Studenten die Korporation.

Angehörige des Lehrkörpers sind:

1. die Hochschullehrer,
2. die Studienräte und die Oberstudienräte im Hochschuldienst,
3. die Lektoren,
4. die Lehrbeauftragten.

§ 22 Abs. 1 definiert den Begriff des Hochschullehrers nach dem Korporationsrecht. Er ist nicht identisch mit dem Begriff des Hochschullehrers nach dem Beamtenrecht (§ 198 Abs. 1 HBG: „beamtete Hochschullehrer“).

Die beiden Begriffe des Hochschullehrers werden in der folgenden Übersicht gegenübergestellt:

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren (Lehrstuhlinhaber).

Sie sind zugleich beamtete Hochschullehrer (§ 198 Abs. 1 HBG).

2. Die Honorarprofessoren.

Sie sind keine beamteten Hochschullehrer.

3. Die Wissenschaftlichen Räte und Professoren.

Sie sind zugleich beamtete Hochschullehrer (Vorlage der Landesregierung über den Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes, Drucks. Abt. I Nr. 1333, S. 19, 24 und 30).

4. Die außerplanmäßigen Professoren.

Die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ ist keine Amtsbezeichnung. Sie wird vom Kultusminister auf Vorschlag der Hochschule an die Privatdozenten verliehen, die sich in Forschung und Lehre bewährt haben und den Anforderungen entsprechen, die an die Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden (§ 27 Abs. 1). Diejenigen außerplanmäßigen Professoren sind zugleich beamtete Hochschullehrer, die Dozenten sind (§ 198 Abs. 1 HBG; vgl. auch § 206 HBG).

5. Die Privatdozenten.

Diejenigen Privatdozenten sind zugleich beamtete Hochschullehrer, die Dozenten sind (§ 198 Abs. 1 HBG).

Die wissenschaftlichen Assistenten, zu denen nach § 10 der Reichsassistentenordnung auch die Oberassistenten, Oberärzte und Obergeringenieure gehören, sind als solche wissenschaftliche Mitarbeiter (§ 23). Sie sind Hochschullehrer nach dem Korporationsrecht, wenn sie Privatdozenten oder außerplanmäßige Professoren sind. Beamtenrechtlich bilden sie eine besondere Gruppe (§ 209 Abs. 1 HBG).

Der korporationsrechtliche Hochschullehrerbegriff ist weiter als der beamtenrechtliche, jener umfaßt auch die beamteten Hochschullehrer. Da der Entwurf vornehmlich Korporationsrecht regelt, hat für ihn der korporationsrechtliche Begriff besondere Bedeutung. Er wird in folgenden Vorschriften verwandt: § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und 2 sowie § 38 Abs. 4. Der in § 22 Abs. 1 Nr. 1 definierte Begriff des „Lehrstuhlinhabers“ wird in folgenden Vorschriften verwandt: § 5 Abs. 2 Nr. 2, § 24 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 42 Abs. 3. Der Ausdruck „beamteter Hochschullehrer“ (§ 22 Abs. 3) erscheint in § 12.

Angehörige des Lehrkörpers (§ 22 Abs. 2) sind diejenigen Personen, die allgemein berechtigt oder beauftragt sind, zu lehren. Die Direktoren der Institute für Leibesübungen sind in § 22 Abs. 2 nicht aufgeführt. Sie sind entweder zugleich Hochschullehrer oder Lehrbeauftragte und gehören damit dem Lehrkörper an. Der Ausdruck „Angehöriger des Lehrkörpers“

wird in folgenden Vorschriften verwandt: § 5 Abs. 2 Nr. 3, § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2 (Begriff des Lehrkörpers), § 17 Abs. 3 und § 33 Abs. 2.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 23) sind als solche nicht allgemein berechtigt zu lehren. Hierfür bedarf es vielmehr eines Auftrags durch den Kultusminister; in diesen Fällen werden die wissenschaftlichen Mitarbeiter Angehörige des Lehrkörpers nach § 22 Abs. 2. Die Aufzählung der Akademischen Räte, Oberräte, Oberapotheker und Oberkustoden in § 23 Nr. 1 berücksichtigt die Vorlage der Landesregierung über den Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes (Drucks. Abt. I Dr. 1333, S. 11).

Der Ausdruck „wissenschaftliche Mitarbeiter“ wird in folgenden Vorschriften verwandt: § 5 Abs. 2 Nr. 3, § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 33 Abs. 2 und § 38 Abs. 4.

Die Bestimmung der Begriffe „Lehrstuhlinhaber“, „Hochschullehrer“, „Angehöriger des Lehrkörpers“ und „wissenschaftlicher Mitarbeiter“ dient dazu, den Kreis der zum Rat der Nichtordinarien und zum Rat der Nichthabilitierten gehörenden Personen festzulegen (§§ 28 und 29).

Zu § 24

Eine straffere Neuordnung des Berufungsverfahrens ist geboten, um eine möglichst schnelle Besetzung der Lehrstühle zu sichern.

Zunächst wird ausdrücklich der bisherige Grundsatz festgelegt, daß die Habilitation nicht unerläßliche Voraussetzung für die Berufung auf einen Lehrstuhl ist. Gerade bei technischen Fakultäten ist z. B. häufig der Übergang von einer leitenden technisch-industriellen Tätigkeit in die Hochschullehrerlaufbahn üblich (Abs. 1 Satz 2).

Das Berufungsverfahren soll zeitlich dadurch gestrafft werden, daß einmal der Kultusminister den Ruf in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang des Berufungsvorschlags erteilen soll, zum anderen soll die Vorlage der Berufsungsliste seitens der Hochschule an Fristen gebunden werden, deren Nichteinhaltung das Erlöschen des Vorschlagsrechts bewirkt (Abs. 4).

Die öffentliche Ausschreibung ist eine Neuerung. Sie soll die Möglichkeit dafür bieten, daß sich geeignete Personen für die Hochschullehrerlaufbahn zur Verfügung stellen, die die Voraussetzungen für die Berufung erfüllen.

Die Möglichkeit des sogenannten Oktrois wird im Entwurf beibehalten (Abs. 5), aber an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Der Kultusminister ist nicht verpflichtet, dem Dreivorschlag zu folgen. Er ist weder an die Reihenfolge des Vorschlags gebunden noch gehalten, einen aus der Reihe der vorgeschlagenen Kandidaten zu berufen. Sieht er sich nicht in der Lage, den Vorschlägen zu entsprechen, oder legt die Fakultät keinen Vorschlag vor, so ist er nur gehalten, vor der Ruferteilung der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme über die Eignung der von ihm in Aussicht genommenen Persönlichkeit zu geben (vgl. Erklärung der Ständigen Konferenz der Kultusminister vom 17. Dezember 1954 gegenüber der Westdeutschen Rektorenkonferenz, Ziff. 2, veröffentlicht bei Rolf Neuhaus: Dokumente zur Hochschulreform 1945 bis 1959, S. 56, lfd. Nr. 186).

Die Zulässigkeit des Oktrois steht außer Frage. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem oben erwähnten Beschluß vom 16. Januar 1963 hierzu folgendes ausgeführt (auszugsweise):

„Die grundrechtliche Position kann deshalb nicht darin bestehen, daß die Universitäten vor der Einsetzung eines akademischen Lehrers und Forschers durch die beamtenrechtliche Ernennung seitens der Landesregierung überhaupt geschützt seien. Ein unbeschränktes Recht der akademischen Selbstverwaltung — also ein reines Kooperationsrecht — hat den deutschen Universitäten auch insoweit niemals zugestanden; vielmehr zeigt die geschichtliche Entwicklung des Universitätsrechts, daß bei dieser Seite der Forschungs- und Lehrfrei-

heit der Universitäten in neuerer Zeit alles nur auf ein Zusammenwirken mit den staatlichen Hochschulverwaltungen angelegt ist. Bei der Besetzung von Lehrstühlen sind das Vorschlagsrecht der Fakultäten und das staatliche Berufungsrecht miteinander verbunden. Im deutschen Hochschulrecht wie auch in den Verfassungen einiger deutscher Länder (vgl. Art. 20 Abs. 2 und 3 der Verfassung von Baden-Württemberg; Art. 60 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen; Art. 16 Abs. 1 der Verfassung von Nordrhein-Westfalen) bleibt jedoch offen, inwieweit diese Vorschläge verbindlich sind (vgl. Werner Weber, Die Rechtsstellung des deutschen Hochschullehrers, Göttingen 1952, S. 55 f.).“

Diesem vom Bundesverfassungsgericht erwähnten Zusammenwirken zwischen der Hochschule und dem Staat ist Genüge getan, wenn der Minister — wie oben ausgeführt — vor der Ruferteilung der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Das Wichtigste am Oktroi ist indes nicht die Tatsache, daß er ausgeübt wird, sondern daß er als ultima ratio ausgeübt werden kann.

Zu § 25

Der Entwurf begründet ein Recht zur Habilitation.

Mit der Regelung in Abs. 2 wird zum Ausdruck gebracht, daß die Zulassung insbesondere ohne Prüfung der Bedürfnisfrage vorgenommen werden muß.

Eine ähnliche Regelung der Habilitation ist in § 30 des Berliner Hochschullehrergesetzes vom 21. Januar 1963 (GVBl. S. 105) enthalten.

Zu § 26

Die Einrichtung eines Habilitationsausschusses geht auf eine Anregung von Raiser (Die Universität im Staat, S. 28) zurück. Hierdurch wird erreicht, daß die Lehrstuhlinhaber gegenüber diesem Ausschuss für die Ausbildung der von ihnen beschäftigten Nachwuchskräfte eine gewisse Verantwortung übernehmen. Der Habilitationsausschuss ist berechtigt, den Lehrstuhlinhaber, der den Habilitanden betreut, zum Bericht zu veranlassen.

Zu §§ 28 und 29

Es ist notwendig, den stark erweiterten Kreis der Nichtordinarien (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 bis 5) und der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 23) an der Selbstverwaltung zu beteiligen. Wenn die Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen soll, muß sie sich auf einen breiten Unterbau im Lehrkörper stützen und gerade auch die jüngeren nichthabilitierten Kräfte zur Mitarbeit heranziehen (vgl. Raiser a. a. O., S. 24). Die Zahl der Nichtordinarien und der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Assistenten hat an allen Universitäten sehr zugenommen. Deshalb sollen die Hochschullehrer, die keine Lehrstuhlinhaber sind, über den Rat der Nichtordinarien und die nichthabilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter über den Rat der Nichthabilitierten Vertreter in die Kollegialorgane der Hochschule und den von diesen eingesetzten Ausschüssen entsenden. Nähere Bestimmungen hierüber trifft die Satzung (§ 10 Abs. 1 Nr. 4). Sie kann auch die Gliederung der beiden Räte nach Fakultäten vorsehen.

Vierter Abschnitt

Zu § 30

Abs. 1 und 2:

Die Immatrikulation begründet das akademische Bürgerrecht. Die Immatrikulation und die Exmatrikulation richten sich nach den Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 3 sowie die Begründung hierzu).

Als akademischer Bürger fügt sich der Student in die akademische Ordnung ein. Daraus ergibt sich seine Verpflichtung, diese Ordnung zu wahren. Verstöße gegen die Verpflichtung werden nach dem Gesetzentwurf über das studentische Disziplinarrecht an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen geahndet.

Abs. 3:

Die Zulassung für einzelne Lehrveranstaltungen muß zur Zeit in bestimmten Studienbereichen beschränkt werden, da insbesondere ein Mangel an Arbeitsplätzen besteht. Die Zulassungsbeschränkungen dienen auch dann der Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums, wenn durch sie z. B. Studenten vom Besuch klinischer Lehrveranstaltungen ausgeschlossen werden, die nicht in der Medizinischen Fakultät immatrikuliert sind.

Abs. 4:

Die Bestimmung betont die Pflicht der Studenten, sich ihrer wissenschaftlichen Ausbildung zu widmen. Sie sollen sich darüber hinaus die Kenntnisse aneignen, die nicht zu ihrem eigentlichen Fachgebiet gehören (vgl. Abs. 3 Satz 1).

Zu § 31

Wie schon erwähnt, sind die Studenten zusammen mit den Angehörigen des Lehrkörpers und den wissenschaftlichen Mitarbeitern Mitglieder der Hochschulkorporation. Diese Korporation ist vertikal gegliedert in die Fakultäten, die sich ebenfalls aus dem genannten Personenkreis zusammensetzen. Die Hochschule und die Fakultäten sind jeweils horizontal gegliedert in die Angehörigen des Lehrkörpers und die wissenschaftlichen Mitarbeiter einerseits und in die Studentenschaft und die Fachschaften andererseits (Wolff, Verwaltungsrecht II, 1962, § 93, II c). Durch die Immatrikulation wird der Student Mitglied der Hochschule, der Fakultät, der Studentenschaft und der Fachschaft.

Nach Abs. 2 wird die Studentenschaft eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Da diese Körperschaft innerhalb der Gesamtkorporation „Hochschule“ besteht, wird verhindert, daß sie über die selbständige Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben und die Teilnahme am Vermögens- und Rechtsverkehr hinaus ein von der Hochschule losgelöstes Eigenleben führt.

Die rechtliche Bedeutung der Körperschaftsqualität liegt darin, daß die Studentenschaft eigene Beitragshoheit besitzt und in die Lage versetzt wird, am Vermögens- und Rechtsverkehr teilzunehmen. Sie kann damit im eigenen Namen Vermögen erwerben, verwalten und Verpflichtungen eingehen. Die Rechtsfähigkeit bewirkt weiterhin eine Haftungsbeschränkung zugunsten der Hochschule und zugunsten der studentischen Amtsträger. Ist die Studentenschaft nicht rechtsfähig, so würde die Hochschule für sie rechtsgeschäftlich und deliktisch haften, es sei denn, man konstruierte das Studentenschaftsvermögen in irgendeiner Form als haftungsfähiges Sondervermögen. Es ist zweifelhaft, ob eine solche Sonderrechtsform zulässig wäre. Bei jeder anderen Art von Vermögensverwaltung müßten den Hochschulorganen Kontrollrechte über die Vermögensverwaltung der Studentenschaft gegeben werden, womit die studentische Selbstverwaltung beschränkt wäre. Andererseits könnte die Hochschule, wenn sie Haftungsträger sein sollte, auf solche Aufsichtsrechte nicht verzichten.

Die Studentenschaft nimmt finanziell in erheblichem Umfange am Geschäftsleben teil. Es dient auch dem Schutz ihrer Geschäftspartner, daß sie nicht — wie bisher nach preußischem Recht — nur als nichteingetragener Verein angesehen wird. Denn bei dieser Rechtsform können sich die Vertragspartner nur an den jeweiligen Vertreter der Studentenschaft persönlich halten (§ 54 Satz 2 BGB). Die entsprechende Rechtsform ist daher der Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts, den nach dem Hessischen Gesetz über die Bildung von Studentenschaften vom 28. April 1933 die Studentenschaften an der Technischen Hochschule in Darmstadt und an der Justus Liebig-Universität in Gießen bereits besitzen.

Zu § 32

Die Studentenschaft hat zwei Aufgabebereiche:

1. die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten,
2. die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule.

Der Aufgabenbereich zu 1) wird in Abs. 2 näher umschrieben.

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165) fördern die Studentenwerke die Studenten wirtschaftlich und sorgen für deren Gesundheit. Die Studentenschaft nimmt ebenfalls Aufgaben der wirtschaftlichen Hilfe für die Studenten wahr. Die Sozial- und Stellenvermittlungsreferate der Allgemeinen Studentenausschüsse leisten einen erheblichen Beitrag zur wirtschaftlichen Sicherung der Studenten. Der Haushalt des Sozialreferats der Studentenschaft der Technischen Hochschule in Darmstadt z. B. erreicht derzeit eine Höhe von etwa 25 000 DM.

Die Praxis der internationalen Arbeit (Abs. 2 Nr. 5) äußert sich u. a. in einer Vielzahl studentischer Austauschprogramme.

Die Pflege des freiwilligen Studentensports (Abs. 2 Nr. 7) gehört zu dem Aufgabenbereich der Studentenschaft. Die Studentenschaft soll dafür sorgen, daß weiteste Kreise der Studenten in sportlicher Betätigung einen Ausgleich zur geistigen Tätigkeit des Studierens finden. Im übrigen soll die Hochschule (Institut für Leibesübungen, Sportamt) Träger bleiben.

Zu § 33

Diese Bestimmung verwirklicht das in Art. 60 HV verbürgte Recht der Studenten, an der Selbstverwaltung der Hochschule teilzunehmen.

Die Selbstverwaltung ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller Mitglieder der Hochschule. Der Umfang der Mitwirkung der Studenten kann daher nicht auf „studentische Angelegenheiten“ begrenzt werden. Die Mitwirkung kann nur hinsichtlich der besonderen Aufgaben des Lehrkörpers und der wissenschaftlichen Mitarbeiter ausgeschlossen werden.

Notwendig ist die Mitwirkung der Studentenschaft nicht nur im Senat, in den Fakultäten und im Verwaltungsrat (§ 21), sondern auch in den Senats- und Fakultätsausschüssen. Hier sind es vorwiegend die Angelegenheiten der Gestaltung des Studienganges, Studienplanfragen, Ausbildungswünsche der Studenten, Förderungs- und Stipendienangelegenheiten sowie Baufragen, bei deren Erörterung die Studenten konstruktiv mitwirken können.

Zu § 34

Abs. 1:

Es entspricht dem demokratischen Prinzip, daß sich die Studentenschaft in einer Urabstimmung ihre Satzung gibt. Da die Studentenschaft ein Teil der Hochschule ist, muß das oberste Organ der Hochschule, der Senat, die Satzung genehmigen. Das Genehmigungsrecht des Kultusministers folgt aus der ihm zustehenden Rechtsaufsicht über die Körperschaften des öffentlichen Rechts in seinem Geschäftsbereich.

Abs. 2:

Die genaue Festlegung des Mindestinhalts der Satzung dient dem Zweck, die verschiedenen Satzungen zu vereinheitlichen.

Zu § 36

Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens der Studentenschaft (Abs. 3) war bisher nicht hinreichend geordnet. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Ersparnis sollen bei der Rechnungsprüfung die Behörden tätig werden, die auch für die Hochschule zuständig sind. Damit sind für die ordentlichen Kassenprüfungen die Kassenaufsichtsbeamten der Hochschulen, für die außerordentlichen Kassenprüfungen und die Vorprüfung der Rechnungen die staatlichen Rechnungsprüfungsämter zuständig.

Zu § 37

Die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft als rechtsfähiger Körperschaft steht dem Land zu. Entsprechend dem Grundsatz der Eingliederung der Studentenschaft in die Hochschule wird diese Aufsicht in erster Instanz vom Rektor und in zweiter Instanz vom Kultusminister wahrgenommen.

Fünfter Abschnitt

Zu § 38

Abs. 1:

Die wissenschaftlichen Anstalten sind heute vor allem im Bereich der Naturwissenschaften die eigentlichen Stätten der Forschung und Lehre und damit ein notwendiger Bestandteil der modernen Universität (Raiser a. a. O., S. 25 ff.). In den wissenschaftlichen Anstalten werden die sachlichen und persönlichen Mittel zusammengefaßt, welche die einzelnen Fachrichtungen benötigen. Praktisch werden heute diese Anstalten fast vollständig vom Staat finanziert. Daraus ergibt sich, daß es dem Staat vorbehalten bleiben muß, den Ausbau dieser Anstalten mit seinen finanziellen Möglichkeiten in Einklang zu bringen. Es ist deshalb notwendig, daß der Kultusminister — wie auch bisher — diese Anstalten errichtet. Die Fakultäten, die die Verantwortung für Forschung und Lehre tragen, oder der Senat haben das Vorschlagsrecht zur Errichtung der Anstalten. Das Vorschlagsrecht des Senats bezieht sich insbesondere auf die Institute für Leibesübungen, die nicht bei allen Hochschulen einer Fakultät zugeordnet sind. Schlagen die Fakultäten die Errichtung vor, so muß der Senat, der die Interessen der gesamten Universität zu wahren hat, zu dem Errichtungsvorschlag Stellung nehmen (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 2 und die Begründung hierzu). Der Verwaltungsrat ist vor Abgabe des Vorschlags zur Errichtung ebenfalls zu beteiligen, da er gemäß § 21 Abs. 3 für die Aufstellung des Voranschlags zuständig ist.

Abs. 2:

Mit der Verwaltung der Institute ist eine erhöhte Verantwortung verbunden. Es ist deshalb notwendig, daß der Kultusminister die Direktoren bestellt.

Es wird angestrebt, daß die Direktoren der Institute für Leibesübungen Lehrstuhlinhaber sind. Dieses Ziel ist jedoch noch nicht bei allen Hochschulen erreicht. Es müssen deshalb noch Direktoren bestellt werden können, die keine Lehrstuhlinhaber sind.

Die Leitungsbefugnis muß den Lehrstuhlinhabern, die Mitglieder der Anstalt sind, paritätisch zustehen. Auf diese Weise ist es möglich, daß die Anstaltsordnung den Wechsel des geschäftsführenden Direktors festlegt.

Abs. 3:

Dem Direktor steht das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Anstalt zu. Er hat ein Vorschlagsrecht für die Einstellung der Mitarbeiter (§ 44 Abs. 2), und er bestimmt das Arbeitsprogramm. Die wirtschaftliche Verwaltung der Anstalt ist eine Wirtschafts- und Personalangelegenheit (§ 5 Abs. 4 Nr. 2). Zuständig sind der Kanzler und in besonderen Angelegenheiten der Verwaltungsrat. Der Kanzler ist deshalb vor Erlaß der Anstaltsordnung zu hören. Der Rat der Nichtordinarien ist bei der Aufstellung der Ordnung zu beteiligen, da die Belange der Hochschullehrer hierbei intensiv berührt werden.

Abs. 4:

Forschungsarbeit wird heute weitgehend als Teamarbeit geleistet. Die Bildung von Forschungsgruppen muß daher gefördert werden. Die Arbeit in diesen Gruppen ist nur fruchtbar, wenn die Mitglieder der Gruppe gleichberechtigt zusammenarbeiten. Die gleichberechtigte Mitarbeit wird für die Hochschullehrer als Rechtsgrundsatz festgelegt. Das

Recht des Direktors, Weisungen zu erteilen und das Arbeitsprogramm zu bestimmen, bleibt von diesem Rechtsgrundsatz unberührt.

Die Anstalten sind im besonderen Maße Ausbildungsstätten des wissenschaftlichen Nachwuchses, dem weitgehend Gelegenheit zu eigener Forschung zu geben ist.

Siehe auch Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen, Teil I, S. 71 ff.:

„Entsprechend der Entwicklung der Wissenschaft sind die meisten Hochschulinstitute ursprünglich für sehr große Gebiete geschaffen worden, z. B. für das gesamte Gebiet der Chemie und der Physik. Seit der Gründung der Universitätsinstitute in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat sich indessen die Wissenschaft in fast allen Disziplinen reich gegliedert.

Der Gelehrte vermag heute in der Regel nicht mehr die Gebiete zu übersehen, die sein Vorgänger vor zwei Generationen noch ohne Schwierigkeiten in Lehre und Forschung allein vertreten konnte. In den Bereichen, in denen sich eine solche Entwicklung vollzogen hat, besteht die Gefahr, daß die Institutsorganisation hinter der Entfaltung der betreffenden wissenschaftlichen Disziplin zurückbleibt. Wichtige Teilgebiete können auf diese Weise aus räumlichen und organisatorischen Gründen an ihrer Entwicklung gehindert oder gar von der deutschen Hochschule vertrieben werden. In anderen Fällen wird es sich nachteilig auswirken, wenn mit der fachlichen Differenzierung sehr große Institute entstehen, deren Leiter den sich nun entwickelnden Großbetrieb weder in personeller noch in fachlicher Hinsicht übersehen. Überdies wird der Direktor eines solchen Instituts mit so viel Verwaltungsarbeit belastet, daß seine ureigensten Aufgaben darunter leiden müssen.

Gerade unter den geschilderten Verhältnissen kann jene Spannung zwischen den wissenschaftlichen Mitarbeitern und dem Instituts- oder Klinikleiter auftreten, die in der öffentlichen Diskussion um die Hochschulreform gelegentlich schroffen Ausdruck gefunden hat. Solche Spannungen entstehen besonders dann, wenn Spezialisten eines zur Verselbständigung reifen Teilgebietes zu lange im Verband eines großen Instituts festgehalten werden.

Die wissenschaftliche Entwicklung führt nicht nur zu einer fortschreitenden Aufgliederung der Fächer, sondern auf vielen Gebieten zugleich zur Zusammenarbeit verschiedener, ursprünglich getrennter Disziplinen. Dies trifft insbesondere für Forschung auf Grenzgebieten zu, deren Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Aus diesem Grunde wird es erforderlich werden, Institute zu bauen und gut auszustatten, in denen Spezialisten verschiedener Richtung mit gemeinsamem Ziel zusammenarbeiten. Die Schaffung derartiger Institute kann zur heilsamen Überwindung von Fakultäts-schranken beitragen.“

Neuerdings auch „Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Neugliederung des Lehrkörpers an den wissenschaftlichen Hochschulen“ vom 21. November 1964, S. 4 f.:

„Ähnliches gilt für die Organisation der Institute. Diese werden heute in der Regel nach dem Direktorsprinzip einheitlich geleitet. Neben anderen Nachteilen, auf die einzugehen hier nicht der Ort ist, führt dieses Prinzip bei der Entwicklung vieler Institute zu Großbetrieben mehr und mehr dazu, daß der Institutsdirektor einen erheblichen Teil seiner Arbeitskraft der Erledigung von Verwaltungsgeschäften zuwenden muß. Auch hier ist an eine Arbeitsteilung zu denken. Daß jeder Lehrstuhlinhaber über ein eigenes Institut verfügt, ist, von der Sache her gesehen, ohnehin vielfach nicht notwendig und oft nur das Ergebnis einer älteren Entwicklung oder eines falschen Prestigedenkens. Vielmehr sollten Lehrstuhlinhaber gleicher oder verwandter Fachrichtungen in einem gemeinsamen Institut, das in Abteilungen gegliedert ist, arbeiten (vgl. „Anregungen“, S. 19). Bei gemeinsamen Instituten wird die kollegiale Leitung mit turnusmäßiger Geschäfts-

führung am zweckmäßigsten sein. Wenn Abteilungen von Hochschullehrern geleitet werden, die nicht Lehrstuhlinhaber sind, müssen sie an der Leitung des Instituts beteiligt werden.

Mit diesen Vorschlägen soll nicht nur eine Entlastung der Lehrstuhlinhaber erreicht werden. Ebenso wichtig ist es, daß sich mit dem Wachsen der Lehrkörper das hierarchische System nicht etwa weiter verfestigt. Diese Gefahr liegt nahe. Daher muß durch geeignete organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, daß alle Hochschullehrer wirklich und nicht nur deklamatorisch als Glieder einer Gemeinschaft von Gelehrten wirken, die in der wissenschaftlichen Arbeit gleichberechtigt sind. Es wäre deshalb erwünscht, daß die Neugliederung der Lehrkörper und die Reorganisation der Hochschulen und ihrer Institute Hand in Hand gingen.“

Zu § 39

Die zentralen Institute haben die Aufgabe, den durch Spezialisierung gefährdeten Zusammenhang größerer Fachgebiete innerhalb einer Fakultät und über die Fakultätsgrenzen hinaus wieder in gemeinsamer Arbeit herzustellen oder die Methoden und Ergebnisse verschiedener Disziplinen zur Lösung gemeinsamer, die Fachgrenzen übergreifender Probleme fruchtbar zu machen (vgl. Coing, Struktur unserer wissenschaftlichen Hochschulen heute und morgen, herausgegeben vom Forschungsrat des Landes Hessen, 1963, S. 20 ff.). Für die Koordinierung der Vorschläge über die Errichtung zentraler wissenschaftlicher Anstalten ist der Senat zuständig (§ 15 Abs. 2 Nr. 3).

Sechster Abschnitt

Zu §§ 40 bis 43

Allgemeines

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 65) (Lehrerbildungsgesetz) erfolgt das Studium für das Lehramt an Volks- und Realschulen an Universitäten, an denen zu diesem Zweck Hochschulen für Erziehung errichtet werden. Es bestehen Hochschulen für Erziehung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main (§ 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Hochschule für Erziehung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 12. Mai 1960 — GVBl. S. 45) und an der Justus Liebig-Universität in Gießen (§ 19 Abs. 1 Lehrerbildungsgesetz).

Die Hochschule für Erziehung verwaltet gemäß § 10 Lehrerbildungsgesetz die zu ihrer erziehungswissenschaftlichen Aufgabe gehörenden Angelegenheiten der Forschung und Lehre einschließlich der theoretischen und praktischen Schulpädagogik selbst (akademische Selbstverwaltung). Organe der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule für Erziehung sind gemäß § 11 Abs. 1 Lehrerbildungsgesetz:

1. der Präsident des Rates der Hochschule für Erziehung,
2. der Rat der Hochschule für Erziehung,
3. die Abteilungskollegien.

Die Entwicklung der Hochschule für Erziehung hat gezeigt, daß es nicht angebracht ist, zwei selbständige Organismen, wie die Universität und die Hochschule für Erziehung, nebeneinander zu stellen und die Hochschule für Erziehung nur zur Spezialinstitution für die Anwärter des Lehramts an Volks- und Realschulen zu machen. Diese Ausbildung ist Aufgabe der gesamten Universität. Zwar müssen ein Teil dieser Aufgabe (die schulnahe Erziehungswissenschaft und die Didaktik) besondere Einrichtungen innerhalb der Universität erfüllen (bisher Hochschule für Erziehung), den anderen Teil der Aufgabe erfüllen aber vorwiegend die Fakultäten (das Studium der pädagogischen Grundwissenschaften und der Wahlfächer).

Die eigentliche wissenschaftliche und Forschungsaufgabe der Hochschule für Erziehung ist die Didaktik, wie sie in der modernen Literatur definiert und als Forschungsprogramm formuliert worden ist. Zweifellos wird die wissenschaftliche Didaktik für die Ausbildung aller der Lehrer bedeutsam sein, die ihr Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule absolvieren.

Der Entwurf berücksichtigt diese Entwicklung und überträgt die wissenschaftliche Ausbildung für das Lehramt an Volks- und Realschulen der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main und der Justus Liebig-Universität in Gießen (§ 40 Abs. 1 Satz 1). Er verleiht den besonderen Einrichtungen, die sich mit der erziehungswissenschaftlichen und didaktischen Vorbereitung auf das Lehramt an Volks- und Realschulen befassen, den Status von Abteilungen für Erziehung (§ 40 Abs. 1 Satz 2). Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß es sich um Einrichtungen innerhalb der Universität handelt. Die Abteilung für Erziehung ist eine Abteilung besonderer Art. Sie ist keine Abteilung im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 4, die die Rechte einer Fakultät besitzt. Die Abteilung für Erziehung ist damit kein Organ der Universität (vgl. auch § 42 Abs. 6). Die Stellung der Abteilung für Erziehung ist aber der einer Fakultät angenähert (§ 42). Der Entwurf wandelt die Hochschulen für Erziehung in Abteilungen für Erziehung um (§ 43). Er hebt deshalb den zweiten Abschnitt des Lehrerbildungsgesetzes, der die Hochschulen für Erziehung behandelt, auf (§ 48 Abs. 1 Nr. 3).

Hiermit wird auch § 20 des Lehrerbildungsgesetzes aufgehoben. Nach dieser Bestimmung sind zum Studium für das Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen sowie für das Lehramt an Sonderschulen die notwendigen Voraussetzungen unter Wahrung der Grundstruktur der Fakultäten innerhalb der bestehenden wissenschaftlichen Hochschulen zu schaffen. Diese Voraussetzungen sind inzwischen geschaffen worden. Die Technische Hochschule in Darmstadt hat das Studium für die Gewerbelehrer eingerichtet (vgl. auch Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen gewerblicher Art vom 23. Oktober 1964 — GVBl. S. 171). Die Justus Liebig-Universität in Gießen hat das Studium für die Hauswirtschafts- und Landwirtschaftslehrer, die Philipps-Universität in Marburg hat das Studium für die Sonderschullehrer eingerichtet. Die Satzungen der Hochschulen werden hierüber erforderlichenfalls Bestimmungen treffen.

§ 20 des Lehrerbildungsgesetzes ist damit ausgeführt. Es ist nicht notwendig, ihn beizubehalten.

Zu § 40

Abs. 3:

Die Studenten, die an den Abteilungen für Erziehung studieren, bilden zusammen mit den übrigen Studenten der Universität die Studentenschaft. Die Studentenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule mit, so daß auch Studenten der Abteilung für Erziehung als Vertreter der Studentenschaft an den Sitzungen des Senats teilnehmen, soweit sie hierfür bestellt werden. Die Vertreter der Fachschaft der Abteilung für Erziehung nehmen an den Sitzungen des Rates der Abteilung teil (§ 33).

Da den Abteilungen für Erziehung kein Promotionsrecht zusteht (§ 42 Abs. 1), können die Studenten der Abteilung für Erziehung bei den Fakultäten promovieren.

Zu § 41

An die Stelle der Abteilungen und Unterabteilungen der Hochschule für Erziehung (§ 9 Abs. 1 Lehrerbildungsgesetz) treten die Gruppen und die Fachgruppen.

Die erziehungswissenschaftliche Abteilung erhält die Bezeichnung „Gruppe für pädagogische Grundwissenschaften“. Pädagogische Grundwissenschaften sind: Pädagogik, Pädagogische Psychologie, Soziologie der

Erziehung und Politische Bildung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen vom 2. November 1962 — GVBl. S. 507). Aus der zweiten und der dritten Abteilung wird die Gruppe für Didaktik gebildet. Die musische Fachgruppe umfaßt auch die Leibeserziehung.

Zu § 42

Die Abteilung für Erziehung hat im wesentlichen die Aufgabe einer Fakultät. Deshalb gelten die Vorschriften des Entwurfs über die Fakultäten auch für die Abteilungen für Erziehung, soweit ihre Anwendung nicht ausdrücklich durch § 42 ausgeschlossen ist, oder soweit nicht § 42 an Stelle dieser Vorschriften andere Regelungen trifft.

Den Abteilungen für Erziehung steht das Promotions- und Habilitationsrecht nicht zu. Die Anwendung der entsprechenden Vorschrift über die Fakultäten ist deshalb ausgeschlossen (Abs. 1 Satz 1).

Das Vorschlagsrecht zur Ergänzung des Lehrkörpers steht den Abteilungen zu. § 24 ist deshalb sinngemäß anzuwenden.

Die Hochschullehrer der Abteilung für Erziehung gehören dieser Abteilung und nicht einer Fakultät an. § 19 Abs. 1 ist deshalb nicht anzuwenden. Ausschüsse mit Mitgliedern der Abteilung für Erziehung und der Fakultäten können jedoch eingerichtet werden. § 19 Abs. 2 ist daher sinngemäß anzuwenden (Abs. 1 Satz 2 und 3). — An der Spitze der Abteilung für Erziehung steht an Stelle eines Dekans ein Direktor. Er hat die entsprechenden Befugnisse wie ein Dekan (Abs. 4).

§ 18 ist nicht anzuwenden, da sich die Abteilung an Stelle einer Satzung eine Ordnung gibt (Abs. 5) und da sie keine Habilitations-, Promotions- oder andere akademische Prüfungsordnungen erläßt.

Abs. 6 läßt alle Möglichkeiten der Regelung des Zusammenwirkens zwischen der Abteilung für Erziehung und den Organen der Universität zu. Damit eröffnet der Entwurf die Entwicklung zu einer weiteren Integration der Abteilungen für Erziehung. Es wird angebracht sein, die Mitgliedschaft des Direktors der Abteilung im Senat vorzusehen.

§ 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Hochschule für Erziehung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 12. Mai 1960 bestimmt, daß die Kosten der laufenden Unterhaltung der Hochschule vom Land getragen werden. Diese Bestimmung ist notwendig, da sich die Stadt Frankfurt am Main, die gemeinsam mit dem Land Finanzträger der Universität ist, an der Finanzierung der Hochschule für Erziehung nicht beteiligt. Abs. 8 Satz 1 hält die in § 2 des genannten Gesetzes getroffene Regelung aufrecht.

Nach § 3 dieses Gesetzes ist für die allgemeine Verwaltung der Hochschule für Erziehung ein Verwaltungsausschuß zuständig. Gemäß § 1 der Verordnung über den Verwaltungsausschuß der Hochschule für Erziehung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 8. Juli 1960 (GVBl. S. 67) sind Mitglieder des Verwaltungsausschusses

1. der Kurator als Vorsitzender,
2. der Präsident des Rates oder sein Vertreter,
3. ein vom Rat der Hochschule für Erziehung gewähltes Mitglied des Lehrkörpers dieser Hochschule,
4. ein vom Senat gewähltes Mitglied des Lehrkörpers dieser Universität,
3. ein Mitglied des Großen Rates.

Die Wirtschafts- und Personalverwaltung der Universität Frankfurt am Main wird vom Großen Rat, vom Kuratorium und vom Kurator ge-

führt, deren Stellung der Entwurf nicht berührt (§ 46 Nr. 2). Das bedeutet, daß auf Grund des Entwurfs die Organe Kanzler und Verwaltungsrat bei dieser Universität nicht eingerichtet werden. Die Satzung könnte sie gleichwohl vorsehen, insbesondere dann, wenn sich die Rechtsverhältnisse dieser Universität ändern.

Da die Abteilung für Erziehung in der gleichen Weise finanziert wird wie die Hochschule für Erziehung und die Organe der Universität die Wirtschafts- und Personalverwaltung dieser Abteilung deshalb nicht führen können, muß hierfür wie bisher ein besonderes Organ eingerichtet werden. Diese Aufgabe soll wiederum ein Verwaltungsausschuß übernehmen. Das Nähere über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird in einer Verordnung geregelt. Der Erlaß dieser Verordnung wird es gegebenenfalls gestatten, mögliche Änderungen der Rechtsverhältnisse der Universität auch im Hinblick auf die Verwaltung der Abteilung für Erziehung zu berücksichtigen (§ 42 Abs. 8 Satz 2 und 3).

Die Verordnung über den Verwaltungsausschuß an der Hochschule für Erziehung kann solange auf den Verwaltungsausschuß der Abteilung für Erziehung angewandt werden, bis die neue Verordnung über diesen Verwaltungsausschuß ergeht (§ 48 Abs. 2). Die Verordnung wird mit der Maßgabe weiter angewandt, daß sich die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nicht auf die allgemeine Verwaltung, sondern auf die Wirtschafts- und Personalverwaltung erstreckt. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuß ändert sich in der Weise, daß an Stelle des Präsidenten des Rates der Hochschule für Erziehung der Direktor der Abteilung für Erziehung und an Stelle des vom Rat der Hochschule bestellten Mitglieds des Lehrkörpers der Hochschule ein vom Rat der Abteilung bestellter Hochschullehrer tritt.

Siebenter Abschnitt

Zu § 44

Abs. 1 entspricht dem geltenden Recht. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main (§ 46 Nr. 3); sie besitzt eine beschränkte Dienstherrnfähigkeit.

Abs. 2:

Unter Hochschuleinrichtungen sind insbesondere die Rektorats-, die Dekanats-, die Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie die wissenschaftlichen Anstalten zu verstehen. Es ist angebracht, daß die Leiter dieser Einrichtungen entweder ihre Mitarbeiter der Einstellungsbehörde vorschlagen oder daß sie von dieser Behörde vor der Einstellung gehört werden.

Zu § 45

Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist (§ 4 Abs. 2 Satz 1 HBG). Befugnisse des Dienstvorgesetzten sind z. B. Erklärung über die Dienstunfähigkeit bei Versetzung in den Ruhestand (§ 52 Abs. 1 HBG), Genehmigung über das Fernbleiben vom Dienst (§ 86 Abs. 1 HBG), Untersuchung von Unfällen, die dem Dienstvorgesetzten von Amts wegen oder durch Anmeldung bekannt werden (§ 164 Abs. 3 HBG).

Es ist nicht notwendig, daß der Kultusminister alle Befugnisse des Dienstvorgesetzten selbst wahrnimmt. Vielmehr dient es dem Grundsatz der Dezentralisation, wenn Hochschulorgane mit der Ausübung bestimmter Befugnisse beauftragt werden. Dabei soll es sich um die Befugnisse handeln, die am zweckmäßigsten am Hochschulort ausgeübt werden.

Achter Abschnitt

Zu § 46

Die Voraussetzung für die Errichtung der Universität Frankfurt am Main durch den König von Preußen schuf der Vertrag vom 28. September 1912 zwischen der Stadt Frankfurt am Main und anderen Stiftern (Universitätsgründungsvertrag). Zu den Stiftern gehören vor allem:

1. das Institut für Gemeinwohl G.m.b.H.,
2. die Dr. Senckenbergische Stiftung,
3. die Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft,
4. die Stiftung Carolinum,
5. der Physikalische Verein,
6. die Georg und Franziska Speyersche Hochschulstiftung,
7. der Verein Friedrichheim e.V.

Die Stadt Frankfurt am Main hat sich in dem Vertrag u. a. verpflichtet, die Städtischen Krankenanstalten und die Stadtbibliothek, die anderen Stifter haben sich verpflichtet, ihre wissenschaftlichen Anstalten für die Zwecke der Universität dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Finanzierung der Universität und ihrer Anstalten erfolgte durch städtische Zweckvermögens- und Stiftungsmittel. Die Stifter sind gemäß dem Vertrag Eigentümer der von ihnen zur Verfügung gestellten Anstalten geblieben, und sie haben sich Rechte zur Verwaltung der Anstalten vorbehalten.

Die Satzung vom 1. September 1914 bestimmt, daß Vertreter der Stadt Frankfurt am Main und der anderen Stifter sowie Hochschullehrer im Großen Rat und im Kuratorium die Wirtschafts- und Personalverwaltung der Universität führen. Hinsichtlich der Verwaltung der Anstalten hat die Satzung im wesentlichen auf die Bestimmungen des Universitätsgründungsvertrags verwiesen. Nach Errichtung der Universität wurden Verträge zwischen den Stiftern und der Universität über gegenseitige Rechte und Pflichten abgeschlossen. Die Stiftungen haben teilweise eigene Satzungen erlassen oder bereits erlassene Satzungen beibehalten.

Die im Universitätsgründungsvertrag getroffene Regelung über die Finanzierung ist durch den Vertrag zwischen dem ehemaligen Land Preußen und der Stadt Frankfurt am Main vom 22. Januar 1924 abgelöst worden. Land und Stadt teilten sich in die Aufbringung des Defizits der Universität. 10 Prozent des Fehlbetrags der Städtischen Krankenhäuser wurde auf den Haushalt der Universität übernommen. Diese Vereinbarungen sind in den zwischen dem Land Hessen und der Stadt Frankfurt am Main am 1./15. Dezember 1953 abgeschlossenen Vertrag übernommen worden (vgl. Vorlage der Landesregierung betreffend Universitätsvertrag Frankfurt am Main, II. Wahlperiode, Drucks. Abt. I Nr 770).

Voraussetzung des Inkrafttretens dieses Vertrags war die Neufassung bzw. Einfügung der §§ 9 bis 12 a und des § 51 a in die Satzung.

Nach § 9 der neu gefaßten Satzung besteht der Große Rat aus Vertretern des Landes, der Stadt und der Stifter sowie aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen, einem Vertreter des Lehrkörpers und dem Kurator mit beratender Stimme. Der Große Rat ist insbesondere zuständig für die Feststellung des Haushaltsplans, die der vorherigen Zustimmung des Landes und der Stadt in ihrer Eigenschaft als Finanzträger bedarf (§ 10 der Satzung). Die Mitglieder des Kuratoriums sind Vertreter des Landes, der Stadt, der Stifter, der Rektor, der Prorektor, ein Vertreter des Lehrkörpers und der Kurator mit beratender Stimme. Das Kuratorium hat vor allem die Verwaltung der Vermögensangelegenheiten zu führen und den Kurator, der Geschäftsführer des Kuratoriums ist, bei allen Verwaltungsangelegenheiten, die nicht akademische Aufgaben sind, zu überwachen (§§ 11 bis 12 a der Satzung).

Ein weiteres Organ ist das Konzil. Es ist neben Rektor, Senat und den Fakultäten für akademische Aufgaben zuständig. Ihm gehören an:

1. alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
2. die in die Fakultätskollegien und in den Senat gewählten Nichtordinarien,
3. weitere Vertreter der Nichtordinarien.

Am 11./29. Januar 1965 wurde ein Vertrag zwischen dem Land Hessen und der Stadt Frankfurt am Main über die gemeinsame Finanzierung der von der Universität mitbenutzten Städtischen Krankenhäuser geschlossen. Nach § 2 dieses Vertrags trägt das Land mit Wirkung ab 1. Januar 1964 50 Prozent des laufenden Zuschußbedarfs der Städtischen Krankenhäuser im Rahmen der Notwendigkeiten für den akademischen Unterrichts- und Forschungsbetrieb in der Medizinischen Fakultät (vgl. Vorlage der Landesregierung betreffend Vertrag des Landes Hessen mit der Stadt Frankfurt am Main über die gemeinsame Finanzierung der von der Universität mitbenutzten Städtischen Krankenanstalten nebst den angeschlossenen Instituten, V. Wahlperiode, Drucks. Abt. I, Nr. 975).

Die besondere Art der Finanzierung der Universität sowie die Rechte und Pflichten der Stifter sind die Ursache für die Bildung und Zusammensetzung der für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständigen Organe (Großer Rat, Kuratorium und Kurator). Eine weitere Besonderheit der Universität ist das Konzil.

Da der Entwurf die Finanzierungsverträge und die vertraglichen Rechte und Pflichten der Stifter unberührt läßt, muß er auch die Stellung dieser Organe unberührt lassen. Auch das Konzil bleibt bestehen.

Das bedeutet, daß folgende Vorschriften des Entwurfs nicht oder nur teilweise angewandt werden:

1. Das Kuratorium verwaltet das hochschuleigene Vermögen. § 5 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.
2. §§ 7 und 9 gelten nur für die der Universität übertragenen Personalangelegenheiten.
3. § 10 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß die Universitätssatzung vom Konzil beschlossen wird und neben der Genehmigung des Kultusministers der Genehmigung des Großen Rates bedarf.
4. Die Vorschriften über den Kanzler und den Verwaltungsrat sind nicht anzuwenden: § 13 Abs. 1 Nr. 4 und 5, § 20 und § 21.
5. § 24 Abs. 2 und 5 gilt mit der Maßgabe, daß auch dem Kuratorium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.
6. § 28 Abs. 2 gilt nicht für die Vertretung der Nichtordinarien im Konzil.
7. § 38 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Rechte und Pflichten der Stifter nicht berührt werden.
8. Die Anwendung des § 44 Abs. 1 ist durch § 46 Nr. 3 teilweise aufgehoben.
9. § 45 Abs. 1 ist auf den Kurator nicht anzuwenden. § 45 Abs. 2 gilt nicht für die Beamten der Rektorats- und Kuratorialverwaltung.

Auch wenn die genannten Vorschriften nicht oder nur teilweise anzuwenden sind, kann die Satzung Bestimmungen treffen, die diesen Vorschriften entsprechen. Sie kann damit eine Angleichung der Universitätsverfassung an den Entwurf herbeiführen. Sie sollte insbesondere vorsehen, daß die Vertreter der Studentenschaft an den Sitzungen des Konzils, des Großen Rates und des Kuratoriums teilnehmen.

Neunter Abschnitt

Zu § 50

Abs. 2:

Die Errichtung oder die Teilung von Fakultäten hat erhebliche Bedeutung, so daß die Genehmigung der Landesregierung hierzu erforderlich ist (vgl. auch Begründung zu § 13 Abs. 2 Nr. 4).

Wiesbaden, den 4. Mai 1965

Der Hessische Ministerpräsident
gez. Dr. Zinn

Der Hessische Kultusminister
gez. Dr. Schütte

Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Verlag Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 63551, zu beziehen.

Druck von Carl Ritter & Co., Wiesbaden